Die Geldqualität der Banknote

Eine juristisch-socialökonomische Untersuchung

Von

Adolf Weber

Duncker & Humblot *reprints*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Die

Geldqualität der Banknote.

Eine juristisch-socialökonomische Untersuchung

von

Dr. Adolf Weber.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Alle Rechte vorbehalten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Meinen Eltern.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Vorwort.

In seiner Schrift „Criminalité et répression“ glaubt Prins der Jurisprudenz den Vorwurf machen zu müssen, dafs sie zu wenig das praktische Leben beachte und sich zu sehr in Abstraktionen verliere, „semblable à la Thémis de l'ancienne mythologie, elle conserve un bandeau sur les yeux. Elle se détourne de la vie; la vie s'éloigne d'elle.“ Ich mufs gestehen, dafs mir häufig genug diese Worte einfielen, als ich die weitschichtige Litteratur, die dem „Geldwesen“ gewidmet ist, studierte. Es kann nicht geleugnet werden, dafs gerade bei Behandlung der Fragen: Was ist das Geld? Wie wurde das Geld? Was soll Geld sein? ... und ähnlicher nicht selten von dem Wege abgewichen wurde, welchen der „common sense“ vorschreibt und zwar nicht nur von den Juristen, in vielleicht noch höherem Grade von den Socialökonomen. Alle Theorie mufs doch schliefslich den einen Endzweck haben, dem praktischen Leben zu dienen; nimmermehr darf daher auch die Wissenschaft ohne Grund eine bestimmte Volksanschauung ignorieren.

Einen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis zu vermeiden, war die vornehmste Aufgabe, die ich mir bei meiner Arbeit stellte; vielleicht darf ich hoffen, diesem Ziele nicht allzu ferne geblieben zu sein.

Bonn, im August 1900.

Der Verfasser.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Inhaltsübersicht.

Seite

Quellenverzeichnis . . . . . IX—XII
§ 1. Einleitung 1

Erster Abschnitt.
Der Begriff des Geldes.

I. Vorbemerkungen.

§ 2. a) Entstehung des Geldes 5
§ 3. b) Arten des Geldes 9

II. Volkswirtschaftlicher Geldbegriff.

§ 4. a) Warengeld 11
§ 5. b) Kreditgeld 14
§ 6. c) Ergebnis der Untersuchungen des wirtschaftlichen Geldbegriffs 19

III. Rechtlicher Geldbegriff.

§ 7. a) Währungsgeld.
1. Im allgemeinen 20
2. Funktionen des Währungsgeldes 24
3. Papierwährungsgeld insbesondere 26
§ 8. b) Verkehrsgeld 29
§ 9. c) Verhältnis der beiden Begriffe zu einander 31

Zweiter Abschnitt.
Die Banknote.

§ 10. Geschichtliche Entwicklung 34
§ 11. Wirtschaftliche Bedeutung 37
§ 12. Stellung des Staates zur Banknotenausgabe 40
§ 13. Deutsche Banknotengesetzgebung 44

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Seite

Dritter Abschnitt.

Das Verhältnis der Banknote zum Gelde.

I. Ansicht der Litteratur.

§ 14. Vorbemerkungen. Banking- und Currency-Theorie 49
§ 15. A. „Die Banknote ist kein Geld“ 51
1. Die Nationalökonomen.
2. Die Juristen.
§ 16. B. „Die Banknote ist eine Art Geld“ 58
1. Die Nationalökonomen.
2. Die Juristen.
Anmerkung: Die Stellung der Judikatur zu unserer Frage 64

II. Eigene Ansicht.

§ 17. 1. Im allgemeinen 65
§ 18. 2. Die wirtschaftliche Geldqualität der Banknote 67
§ 19. 3. Die rechtliche Geldqualität der Banknote. 72

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Quellenverzeichnis.

I. Lehrbücher, Kommentare u. dergl.

Beseler, Deutsches Privatrecht. Bd. I S. 495 ff. 1885.

Cosack, Lehrbuch d. deutschen bürgerl. Rechts. 2. Aufl. Bd. I S. 134 ff.

Cosack, Lehrbuch d. Handelsrechts. 4. Aufl. S. 336 ff.

Dernburg, Pandekten. 5. Aufl. S. 75 ff.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. II S. 31 ff.

F. Endemann, Einführung in das Studium des B.G.B. Bd. I S. 518 ff.

W. Endemann, Der deutsche Civilprozefs. S. 200 f.

W. Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. II.

Goldschmidt, Handbuch d. Handelsrechts. Bd. I Abt. II S. 1060 ff.

Ch. F. Koch, Kommentar zum „Allgemeinen Landrecht für die preufsischen Staaten". 8. Aufl.

R. Koch, Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen. 3. Aufl.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 2. Aufl. Bd. II S. 182 ff.

Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 4. Aufl. bearbeitet von Otto Geib. Freiburg i. Br. 1898.

Mathiafs, Lehrbuch d. bürgerl. Rechts. Bd. I S. 138—143.

Planck, Deutsches Civilprozefsrecht. Bd. II S. 744 f.

Regelsberger, Pandekten. Bd. I S. 396 ff. 1893.

Seuffert, Kommentar zur C.P.O. 7. Aufl. S. 916 ff.

Rich. Schmidt, Lehrbuch des deutschen Civilprozefsrechts. S. 624. 1898.

Wilmowski u. Levy, Lehrbuch des deutschen Civilprozefsrechts. 2. Aufl. S. 832.

Windscheid, Pandekten. 6. Aufl. Bd. II S. 25 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Cohn, System der Nationalökonomie. Bd. II u. III. 1889 u. 1898.
Conrad, Grundrifs zum Studium der politischen Ökonomie. 2. Aufl. 1898.
Heitz, Neue Grundsätze der Volkswirtschaftlehre. 1897.
Rau, Lehrbuch der politischen Ökonomie. 7. Aufl. Bd. I.
Roscher, System der Volkswirtschaft. Bd. I u. II. 21. bezw. 6. Aufl.
Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. 2. Aufl. 1867. Desgl. 3. Aufl. 1873.
L. v. Stein, Die Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl.
Ad. Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie. 3. Aufl. 1892.

Devas, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Übersetzt von W. Kämpfe. 1896.
Cossa, Elementi di Economia Sociale. IX ed. Mailand 1891.
Baudrillard, Manuel d' Économie Politique. III éd. Paris 1872.
John Stuart Mill, Principles of Political Economy. London 1865. (People's Ed.)
Ricardo, Principles of political economy and taxation. Deutsch von Baumstark. 2 Bde. Leipzig 1837.
Adam Smith, An Inquiry into the nature and causes of the wealth of Nations. London 1870.
Storch, Cours d' Économie Politique. Tome III. Petersburg 1815.

II. Monographien.

Chevalier, La monnaie. Paris 1866.
Dankwardt, Nationalökonomisch-civilistische Studien. Leipzig 1862
Drews, Die Banknote und ihre Stellung zum Gelde. Göttingen 1893.
Gruchot, Die Lehre von der Zahlung der Geldschuld. Berlin 1871.
Hartmann, Über den rechtlichen Begriff des Geldes und Inhalt von Geldschulden. Braunschweig 1868.
Hildebrand, Theorie des Geldes. Jena 1883.
Hertzka, Das Wesen des Geldes. Leipzig 1887.
Hoffmann, Lehre vom Gelde. 1838.
Hume, Essays, moral and political. Bd. I. Part. II Essay III (of money). 1898.
Helfferich, Reform des deutschen Geldwesens. 2 Bde. 1898.
Jevons, Money and the mechanisme of exchange. Deutsch als Bd. 21 der „Internat. wissenschaftl. Bibliothek". Leipzig 1876.
Knies, Geld und Kredit, 2 Bde. Berlin 1873—1876.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Koch, Geld und Wertpapiere in Beiträgen zur Erläuterung und Beurteilung des Entw. Berlin 1888.
Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren. Leipzig 1857.
Laveleye, Das Geld. Übersetzt von v. Bahr. Berlin 1883.
Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens. Einl. Berlin 1860.
Montesquieu, Esprit des lois. Paris 1800.
Mc Culloch, Geld und Banken. A. d. Engl. übersetzt von C. J. Bergius u. J. K. Tellkampf. Leipzig 1859.
Nebenius, Der öffentliche Kredit. Karlsruhe 1820.
Oertmann, Die Volkswirtschaftslehre d. Corpus iuris civilis. Berlin.
Ravit, Beiträge zur Lehre vom Gelde. Lübeck 1862.
Rochussen, Studies over Geld- en Muntwezen. 's-Gravenhage 1888.
Price, Geld- und Bankwesen. A. d. Engl. v. H. Brefeld. Berlin 1877.
v. Savigny, Obligationenrecht. Bd. I. 1851.
Scharling, Bankpolitik. Jena 1900.
Schurtz, Grundrifs einer Entstehungsgeschichte des Geldes. Weimar 1898.
Ströll, Papiergeldreform. 1873.
Unger, Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere. Leipzig 1856.
Ad. Wagner, Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte. Wien 1873.
Ad. Wagner, System der Zettelbankpolitik. Wien 1873.
Ad. Wagner, Staatspapiergeld, Reichskassenscheine u. Banknoten. 1876.
Walker, Money. New York and London 1877.
Wirth, Das Geld. Leipzig 1884.
Wolowski, Sur la question monetaire. Paris 1869.

III. Zeitschriften [1].

Archiv für civilist. Praxis (Wendt), cit. Seite 62.
Archiv für öffentliches Recht (Laband u. Stoerk), cit. Seite 75.
Annalen d. Deutschen Reichs (Hirth), cit. Seite 7. 46. 63. 75.
Grenzboten, cit. Seite 17.
Journal des Economistes, cit. Seite 52. 61. 72.
Jahrbuch des gem. Rechts (Bekker u. Muther), cit. Seite 16.
Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtsch. im Deutschen Reiche (Schmoller), cit. Seite 17. 18.

[1] Die in Frage kommenden Entscheidungen oberster Gerichte finden sich zusammengestellt Seite 64 Anm. 5 der Arbeit.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Jahrbücher für Nationalök. u. Statistik (Hildebrand-Conrad), cit. Seite 5. 6. 29.
Nineteenth century, cit. Seite 5.
Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft u. Kulturgeschichte (Faucher, Michaelis u. s. w.), cit. Seite 42.
Jahrbücher, kritische, für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, cit. Seite 24. 84.
Zeitschrift für Civilprozefs (Busch), cit. Seite 79.
Zeitschrift für die ges. Staatsw. (Schäffle). (Tübinger Z. abgek. T.Z.) cit. Seite 12. 28.
Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung (v. Böhm-Bawerk), cit. Seite 44. 45.
Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preufsen (Hinsch.), cit. Seite 28. 76. 84.
Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht d. Gegenwart (Grünhut), cit. Seite 13. 19.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Goldschmidt), abgek. Z., cit. S. 9. 14. 15. 24. 28. 29. 31. 57. 60. 64. 73.
Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, cit. S. 35.

IV. Wörterbücher.

Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch. Stuttgart 1857—70.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad u. s. w. 2. Aufl. Jena 1900, soweit bis Anfang Juni erschienen.
Macleod, Dictionary of Political Economy. 2 Bde. London.
Wörterbuch der Volkswirtschaft. Herausgegeben von Elster u. a. 2 Bde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Einleitung.

§ 1.

„Das Verkehrsrecht, seine Lehre und Gesetzgebung, folgen nicht willkürlich gewählten, lediglich nach ihrer eigenen Dogmatik bestimmten Bahnen. Wie das Recht und die Rechtswissenschaft überhaupt nur einen Teil der Gesamtkultur einer gewissen Zeit bildet, so steht insbesondere das Verkehrsrecht unter dem unmittelbaren Einflusse derjenigen Anschauungen, welche in Bezug auf die sein Objekt bildenden Güter herrschen, und in ihm prägen sich, wenn nicht die Verbindung gewaltsam unterbrochen wird, notwendig die wirtschaftlichen Ansichten von den Gegenständen und Mitteln des Verkehrs aus. Niemals können daher die für das Verkehrsleben bestimmten Rechtsnormen wahrhaft erklärt und begründet werden, ohne die in der Praxis des Verkehrs maſsgebenden Ansichten zu Rate zu ziehen, deren Summe wissenschaftlich begriffen jene Philosophie der materiellen Güter darstellt, welche als Volkswirtschaftslehre bezeichnet zu werden pflegt."

Mit diesen Worten — sie mögen der vorliegenden Arbeit gleichsam als Motto vorangeschickt sein — leitet W. Endemann seine „Studien in der romanistisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre"[1] ein. Dem Sinne nach decken sie sich mit den beachtenswerten Gedanken, welche Wilhelm

[1] Berlin 1874—1883, 2 Bde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Roscher den im Anfange der sechziger Jahre erschienenen „Nationalökonomisch-civilistischen Studien“ von H. Dankwardt, einer heute freilich — vielleicht etwas zu früh — fast gänzlich der Vergessenheit anheimgegebenen Schrift, voranschickt. Roscher hebt hier aber zugleich auch mit besonderem Nachdrucke hervor, dafs Jurisprudenz und Nationalökonomie, „zwei vollbürtige Schwestern, gleich nahe der gemeinsamen Mutter — Wahrheit, und dem gemeinsamen Arbeitsgebiete — Volks- und Menschheitsleben“, doch in ihrem Princip selbständig sind, dafs derselbe Gegenstand von Rechts- und Wirtschaftslehre aus sehr verschiedenen Gesichtspunkten anzusehen ist. In der That wäre es durchaus verfehlt, wollte man angesichts des Hand- in Handarbeitens der Jurisprudenz und Socialökonomik nunmehr auch ohne weiteres die Begriffe der letzteren auf die Rechtswissenschaft übertragen und umgekehrt. Bei der „Ökonomik“ handelt es sich ja im wesentlichen um die Frage, wie ein höchster persönlicher Nutzen bei geringsten Kosten zu erzielen und zu sichern ist; die Wirtschaftspolitik steht demgemäfs vor dem „Doppelproblem, möglichste Steigerung des Volksreichtums und möglichste Stetigung des wirtschaftlichen Lebens des Volks“ (H. Dietzel)[1]. Das Recht hingegen erscheint als „Inbegriff derjenigen allgemeinen Bestimmungen des Handelns, durch welche es geschieht, dafs das sittliche Ganze und seine Gliederung sich erhalten und weiterbilden kann“ (Trendelenburg, Naturrecht § 47); vielleicht hat auch Herbart nicht so ganz Unrecht, wenn er meint, dafs das „Mifsfallen am Streite“ für die juristische Auffassung die Hauptsache sei. Jedenfalls ist das Recht für die Volkswirtschaft geradezu die conditio sine qua non, während jedoch andererseits das Fundament alles Rechts die Socialökonomik bilden soll; „Princip und Begriff alles Rechts dürfen nur einfache Konsequenzen des Begriffs und Inhalts des wirklichen Lebens sein“ (L. v. Stein).

Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag bilden zur Be-

---

[1]) Weltwirtschaft und Volkswirtschaft. Dresden 1900. S. 120.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

stimmung eines Begriffs, der für Rechtswissenschaft und Wirtschaftslehre gleich wichtig und hier wie dort Gegenstand lebhaften Streites ist — des Geldbegriffs. Ich wüfste nicht besser zu illustrieren, welch' grofser Wirrwarr der Meinungen hinsichtlich aller Fragen, die mit der „Geldtheorie" irgendwie zusammenhängen, herrscht, als durch Anführung der Worte, mit denen die englischen „Geldtheoretiker" Price und Macleod ihre Schriften über Geldwesen beginnen. Ersterer meint: „Die Erforschung der Grundlage der Umlaufsmittel (currency) läfst uns ein Gebiet betreten, welches man mit Recht als ein Chaos bezeichnet. Selbst der Laut des Wortes currency läfst uns den Rücken wenden oder die Augen schliefsen, unser angeborenes Gefühl läfst uns einen Gegenstand fliehen, mit welchem wir ein so unerträgliches Kauderwelsch verbinden"; und Macleod beginnt den Artikel „Currency" in seinem Dictionary mit der scherzhaften Erklärung: „The most brilliant orator of our times (Lord Beaconsfield) has declared that the Currency has driven more people mad than anything else, exept love. Admonished, therefore by such high authority, that in discussing the Currency Question we have Bedlam under our lee, we must do our best not to strand our readers on such a dreary shore." [1]

Diese Ausführungen der beiden hervorragenden Denker bekunden deutlich genug, dafs eine Beantwortung der Frage, welche das Thema dieser Arbeit bildet: „Ist die Banknote eine Art Geld?" durchaus unbefriedigend sein würde, wenn nicht vorher der Begriff des Geldes selbst klargestellt worden wäre [2]. Dementsprechend soll der I. Abschnitt dieser Arbeit

---

[1] Die Litteratur über das Geldwesen umfafst nach Schätzungen, die C. Menger und J. Stammhammer vorgenommen haben — abgesehen von den Werken über Numismatik — 5000 bis 6000 selbständige Schriften und in wissenschaftlichen Zeitschriften publizierte Abhandlungen. Eine vollständige Bibliographie des Geldwesens würde einen Oktavband von ca. 300 Seiten füllen. Vgl. H.W.B. 2. Aufl. Bd. IV S. 105.

[2] Vgl. Hartmann, Begriff S. 58.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

lediglich der Erörterung des Geldbegriffs im allgemeinen gewidmet sein; in einem II. Abschnitte wird sodann das Wesen der Banknote und die Banknotengesetzgebung besprochen, der III. Abschnitt endlich soll nach einem Überblick der hauptsächlichsten in der Litteratur vertretenen Ansichten über den Geldcharakter der Banknote die eigentliche Antwort des Verfassers bringen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Erster Abschnitt.

Der Begriff des Geldes.

I. Vorbemerkungen.

§ 2. a) Entstehung des Geldes[1].

Es leuchtet ohne weiteres ein, dafs ein Güteraustausch in gröfserem Mafsstabe auf dem Wege des Tausches im eigentlichen Sinne des Wortes nicht ermöglicht werden kann. Schon wird es ein seltener Zufall sein, wenn A, der ein Gut des

[1] Vgl. J. Lubock, History of money. Nineteenth Century Vol. 6. New York 1879. M. Wirth, Das Geld. Geschichte der Umlaufsmittel von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. (Das Wissen der Gegenwart Bd. XXV.) Leipzig 1884. Walther Lotz, Die Lehre vom Ursprunge des Geldes. Eine methodologische Studie. Conrads Jahrbücher 3. F. Bd. VII S. 337 ff. (Wendet sich gegen die Darstellung Karl Mengers in der ersten Auflage des Handwörterbuches der Staatswissenschaften wie überhaupt gegen die „deduktive" Behandlung des Gegenstandes und fordert Anwendung der „entwickelungsgeschichtlichen induktiven Methode".) Seek, Entstehung des Geldes. Deutsche Rundschau 1897. Besonders sei verwiesen auf die interessante Schrift von Schurtz, Grundrifs einer Entstehungsgeschichte des Geldes. Beiträge zur Volks- und Völkerkunde Bd. V. Weimar 1898. — Verfasser vorliegender Arbeit nähert sich am meisten der Auffassung Mengers, speciell in der Formulierung, die sie in dem soeben (Anfang Juni 1900) erschienenen 4. Bd. des H.W.B. Art. Geld gefunden hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

B gerne sein eigen nennen möchte, zugleich auch über eine Sache verfügen kann, die der B als Tauschäquivalent entgegenzunehmen bereit ist; so könnte der Schneider Hungers sterben, ehe er einen Bäcker gefunden hätte, der eines Rockes bedürfte; und wenn nun auch die erste Vorbedingung des Tausches erfüllt wäre, so blieben doch noch manche Schwierigkeiten zu überwinden, namentlich hinsichtlich der dem Abschlusse des Tausches notwendig vorausgehenden Verhandlung über den gegenseitigen Wert der auszutauschenden Güter. Ein solcher Tauschverkehr kann daher auch nur auf einer verhältnismäfsig niedrigen Kulturstufe genügen [1], er pafst nur für die Periode, wo aller Unternehmungsgeist sich meist nur in den traditionellen und stabilen Formen der Bluts- und Geschlechtsgenossenschaft bewegt. Als dann aber mit der Entwicklung des Privateigentums an Grund und Boden, mit der Ausbildung der persönlichen Freiheit an Stelle der „natürlichen" Gemeinschaftsbeziehungen der Menschen reine „gesellschaftliche" traten und damit zusammenhängend „Teilung der Arbeit", Vermehrung der Güterarten zu konstatieren war, suchte man nach Mitteln und Wegen, um die Hindernisse, welche sich dem stetig steigenden Bedürfnisse eines geregelten Güterübertragungsverkehrs einerseits durch direkten Umsatz, andererseits durch die direkte Wertvergleichung entgegenstellten, zu beseitigen. Zu diesem Zwecke einigte man sich über ein bei allen Tauschabschlüssen vermittelndes Glied, ein

---

[1] Freilich meint Lotz a. a. O. S. 343: „In den Anfängen des Wirtschaftslebens stehen sich nicht die Individuen wie geriebene Börsianer gegenüber, ihre Bedürfnisse abwägend und um den Wert der zu vertauschenden Güter feilschend ... In den ersten Anfängen des Wirtschaftslebens wird überhaupt nicht getauscht ..." Zuverlässige Belege für diese Behauptung werden sich schwerlich erbringen lassen, wenn man von der Annahme ausgeht, dafs man es damals bereits mit dem Individuum zu thun hatte, das als homo sapiens bezeichnet wird. Wenn übrigens heutzutage ein Kind auf der Strafse, das ja auch in gewissem Sinne in den Anfängen des Wirtschaftslebens steht, sein Spielzeug gegen ein anderes tauscht, so wird man ihm deshalb doch nicht gleich das Prädikat „geriebener Börsianer" beilegen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

„Tauschmedium“. Es liegt auf der Hand, dafs man dazu eine Ware wählte, welche jedermann gerne annimmt, welche deshalb, wahrscheinlich schon ehe sie „Tauschmittel“ wird, in der Verkehrsauffassung eine bestimmte Wertrelation gegenüber allen anderen mindergesuchten Gütern angenommen hat, und welche jeder, ohne Schaden zu befürchten, so lange behalten kann, bis er Gelegenheit findet, das, was er beim Verkauf erhalten, beim Einkauf wieder zu verwenden[1]. Je nach den Gesittungsverhältnissen ist natürlich der Gegenstand, welcher sich allgemeinster Wertanerkennung erfreut, verschieden. Bei uncivilisierten Völkern werden Gegenstände der verschiedensten Art als „Geld“ gebraucht, so z. B. noch heute in Asien Muscheln „Kauris“, im Innern Afrikas Salz, an anderen Orten Tabak, Korallen, Zwiebeln u. s. w. Bei den Hirtenvölkern wird das Vieh vorzugsweise als Tauschmedium verwandt[2]. Gerade die „Viehwährung“ erfreute sich einer langen weit verbreiteten Geltung (pecunia non pecus!). „Die durch die verschiedenen Gattungen des Herdenviehs ermöglichte Stückelung des Geldes, seine Transportabilität, seine leichte kosten-

---

[1] Diesen Vorgang hat bereits der römische Jurist Paulus in trefflicher Weise geschildert . . . Olim non ita erat nummus neque aliud merx, aliud pretium vocabatur, sed unus quisque secundum necessitatem temporum ac rerum utilibus inutilia permutabat, quando plerumque evenit, ut quod alteri superest alteri desit. Sed quia non semper nec facile concurrebat, ut, cum tu haberes quod ego desiderarem, invicem haberem quod tu accipere velles, electa materia est, cuius publica ac perpetua aestimatio difficultatibus permutationum . . . subveniret l. 1 D. XVIII 1; vgl. darüber Örtmann a. a. O. S. 86.

[2] In Rufsland konnte man lange Zeit von einer „Pelzwährung“ sprechen. Wie Perrot (Annalen 1870 S. 304) berichtet, dienten doch zu Peters des Grofsen Zeit Pelze als Geld. Interessant ist, wie hier neben dem sich einstellenden Metallgelde der Versuch herläuft, den Gebrauch der Pelze in der Funktion als Geld bequemer zu formalisieren: man begann, nur die Schnautze der Pelze statt der ganzen Pelze selbst als „Geld“ zu benutzen: „Das Verhältnis der Schnautzen zu dem wirklichen Pelze“, meint Perrot a. a. O. bietet in der That schon eine Analogie des „Verhältnisses vom Papiergelde zum Metallgelde“; vgl. Schurtz a. a. O. S. 33 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

freie Konservierung bei freier Weide“ [1] erklären dies zur Genüge. Mit dem Aufsteigen zur höheren Kultur und zu der damit verbundenen Wertschätzung der Luxusgegenstände werden immer allgemeiner die edlen Metalle als Geld gebraucht, namentlich auch mit Rücksicht darauf, dafs sie leicht zu transportieren, prägbar und teilbar sind und eine bedeutende physische und chemische Unveränderlichkeit besitzen [2].

Indem nun so das Geld zum „konventionellen Repräsentanten sämtlicher Naturalwerte“ wurde [3], hat es zweierlei bewirkt: die Substitution der Preisbestimmung in einer Ware, statt der in allen und die Zerlegung des einen Tauschaktes in zwei gesonderte, Hingabe der Ware gegen Geld, und des Geldes gegen Ware. „Ein einzelner Wertgegenstand wurde unter Beseitigung des direkten Umsatzes als Tertium Permutationis (‚tierce merchandise‘) und unter Beseitigung der direkten Wertvergleichung und Wertabschätzung als Tertium Comparationis et Aestimationis gebraucht“ [4] zweifellos nur formelle Änderungen, die jedoch für die Volkswirtschaft und die Gesamtkultur einen der gröfsten Fortschritte aller Zeiten darstellen.

---

[1] Knies, Geld S. 109. Vgl. auch Iliade 23. Gesang Vers 700:
Erst dem Sieger ein grofs dreifüfsig Geschirr auf dem Feuer,
Welches an Wert zwölf Rinder bei sich die Danaer schätzten,
Doch dem Besiegten stellt er ein blühendes Weib in den Kampfpreis,
Klug in mancherlei Kunst, und geschätzt vier Rinder an Werte.

[2] Luigi Cossa weifs in seinem Elementi nicht weniger als acht Eigenschaften des Goldes und Silbers aufzuzählen, die diese als „la migliore materia monetaria“ erscheinen lassen. l. c. S. 60.

[3] Es ist natürlich keineswegs anzunehmen, dafs das Geld durch ausdrückliche Übereinkunft der Menschen oder durch Gesetz entstanden sei; in dieser Hinsicht bemerkt W. Ridgeway ganz richtig: „It is apparent, that the doctrin of a primal convention with regard to the use of any one particular article as a medium of exchange is just as false as the old belief in an original convention as the first beginning of Language or Law“ The Origin of metallic Currency 1892 p. 47 cit. bei Menger, Geld H.W.B. 2. Aufl. Bd. IV S. 65 Anm. 2.

[4] Knies, Geld S. 107. Vgl. Wolowski, l. c. S. 13.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

§ 3. b) Die Arten des Geldes.

Es mag auffallend sein, dafs der Geldbegriff, an und für sich ja das Produkt einer keineswegs schwer zu überschauenden historischen Entwicklung, Gegenstand so aufserordentlich zahlreicher Kontroversen geworden ist, sodafs demjenigen, der verurteilt ist, die umfangreiche „Geldlitteratur" zu studieren, gar zu häufig das bekanntc lateinische Diktum: „Fecistis probe, incertior sum multo quam dudum" einfallen mufs. Aber schon bei flüchtigem Durchblättern der Litteratur wird sich dem Leser unwillkürlich der Gedanke aufdrängen, dafs die Streitfragen, die sich an den Begriff „Geld" anknüpfen, ganz sicherlich an Zahl bedeutend geringer sein würden, wenn man den einfachen Gedanken, den bereits der alte J. G. Hoffmann in seiner 1838 erschienenen Schrift über „die Lehre vom Gelde" aussprach, etwas mehr in Erwägung gezogen hätte: „das Wort Geld wird zur Bezeichnung sehr verschiedener Begriffe gebraucht; die Vermischung derselben erzeugt Zweifel und Streitigkeiten über die Eigenschaften des Geldes uud über sein Verhältnis zu Menschen und Sachen; die sorgfältige Sonderung dieser Begriffe ist daher eine notwendige Grundlage gründlicher Betrachtungen über das Geld[1]". Gerade bei „Geld" ist es doppelt auffallend, dafs man aufser acht gelassen hat, dafs statt des scheinbar einen Begriffs des Wortes mehrere verschiedene vorliegen können, weil ja schon die von der Doktrin immer anerkannte Mehrdeutigkeit des romanistisch-kanonistischen Geldbegriffs eine derartige Lösung des Problems nahe legte. — Vor allen Dingen darf man den wirtschaftlichen Begriff nicht ohne weiteres mit dem juristischen identifizieren; abgesehen von dem in der Einleitung hierfür angegebenen

[1]) Die hier citierte Schrift ist dieselbe, auf welcher in nationalökonomischer Hinsicht im wesentlichen die Ausführungen Savignys beruhen. — In neuerer Zeit vertritt u. a. Gierke die Ansicht, dafs „ohne Unterscheidungen wie die von eigentlichem und uneigentlichem, von Geld im engeren und weiteren Sinne nicht auszukommen sei" Z. XXIX S. 250.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Grunde spricht schon dafür die ganze äufsere Erscheinung, dafs im ökonomischen Sinne Geld schon existieren konnte, ehe es irgend ein Rechtsbegriff war. Mit dem wirtschaftlichen Geldbegriff bezeichnet man bald hinwiederum die Zwischenware, „die in ihrer Substanz schon ein wirkliches Äquivalent für eine hingegebene Sache enthält, bald schlechtweg das Werkzeug, über dessen Gebrauch die Menschen übereingekommen sind, um den Austausch der einen Ware gegen die andere zu erleichtern, „das Öl", wie David Hume[1] sich ausdrückt, „welches die Bewegungen der volkswirtschaftlichen Maschine geschmeidiger und leichter macht." Auch dem juristischen Begriffe ist bald eine specielle, bald eine allgemeine Bedeutung beizulegen; im ersteren Falle spricht man von dem Gelde als dem „von einer bestimmten Rechtsordnung anerkannten eventuell letzten zwangsweisen Mittel der solutio von Obligationen"[2], dem sogenannten Währungsgelde, im letzteren Falle ist es alles das, was der Verkehr thatsächlich als Geld benutzt[3].

[1] „The oil, which renders the motion of the wheels more smooth and easy." l. c. S. 309.

[2] Hartmann, Begriff. S. 50.

[3] Ein paar Bemerkungen über die Begriffsentwicklung des Wortes „Geld" mögen hier Platz finden. Das deutsche und holländische Wort „Geld" ist Verbalsubstantiv von „Gelten" gleich Zahlen, eine Gegengabe leisten. Im Schwabenspiegel z. B. ist „Gelten" der gewöhnliche Ausdruck für zahlen, entrichten; vgl. I, 7; I, 65 u. s. w. Die von Ferdinand Wachter, Roscher u. a. vertretene Ansicht, dafs „Geld" von dem heute noch geltenden Zeitworte „gelten" abstamme, „weil es überall gilt", wurde schon von Menger in dessen „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre" 1871 S. 263 ff. als irrig zurückgewiesen. Ursprünglich bezeichnete man mit Geld (gotisch: gild = Steuer, Zins, Abgaben) nichts anderes als eine Vergeltung jeder Art. Dies änderte sich mit dem Eintritte in die Geldwirtschaft, „die ursprünglich naturalwirtschaftliche Bedeutung des Wortes ging in die neuere geldwirtschaftliche über" wie Menger sich ausdrückt. Fortan wurde mit „Geld" nur noch eine ganz bestimmte eigenartige Leistung bezeichnet. Es sei verwiesen auf den Aufsatz von F. Wachter in der allg. Encyklopädie der Wissenschaft und Künste. Leipzig 1818 ff. Teil 56 S. 372 ff. H.W.B. 2. Aufl. Bd. IV S. 66 Anm. 1. Knies, Geld. S. 107 Anm. 1.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

II. Der volkswirtschaftliche Geldbegriff.

§ 4. a) Warengeld.

Der ursprüngliche, „fundamentale“ Geldbegriff läfst sich unmöglich loslösen von der Thatsache, dafs das Geld zunächst nichts anderes vorstellte und vorstellen wollte als eine „Ware“ und es liegt m. E. durchaus kein Grund vor, trotz der vielfach vertretenen entgegengesetzten Meinung[1] dem Gelde in den späteren Phasen seiner Entwicklung den Namen „Ware“ zu versagen, solange es eben ein Wert „an sich“ ist, mag es auch immerhin, wie dies Wolowski z. B. thut[2], eine Ware sui generis genannt werden dürfen. Dafs der Verkehr den Warencharakter kaum noch beachtet, thut nichts zur Sache, so bemerkenswert diese Thatsache an und für sich, im besonderen auch für diese Untersuchung wie an anderer Stelle näher darzulegen ist, sein mag.

Es gilt nunmehr zu prüfen, welche Funktionen diesem „eigentlichen“ „historischen“ Geld — ich nenne es der Einfachheit halber kurzweg „Warengeld“ — in der Volkswirtschaft zufallen; wobei es schon von vornherein nicht zweifelhaft sein kann, dafs ein etwaiges „Surrogat“, welches geeignet ist, das „Warengeld“ in seinen Obliegenheiten voll und ganz zu vertreten, auch unzweifelhaft Anspruch auf den Namen „Geld“ erheben kann.

Dafs die Nationalökonomen keineswegs einig sind über die Funktionen des Warengeldes, kann schon nach den in der Einleitung gemachten Andeutungen nicht Wunder nehmen. Während z. B. Knies[3] vier „Funktionsaufgaben des Geldgutes“:

---

[1] Vgl. z. B. Hildebrand a. a. O. Kap. 1. Durchaus berechtigt, ja notwendig ist die Unterscheidung zwischen Ware und Geld in der Jurisprudenz. Dafs hier zwischen merx und pretium zwischen Kauf und Tausch, Darlehen und Sachmiete u. s. w. scharf geschieden werden mufs, ist so selbstverständlich, dafs kein weiteres Wort darüber verloren zu werden braucht.

[2] „La monnaie constitue une marchandise sui generis d'un caractère special.“ l. c. p. 4.

[3] Geld S. 105 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Wertmesser-, Tauschmittel-, Zahlungsmittel-, Wertträgerfunktion eingehend erörtern zu müssen glaubt, begnügen sich andere mit Hervorhebung einer einzigen. So beschränkt sich Schäffle[1] auf die Betonung des Dienstes, den das Geld als Wertmafs leistet; ebenso sieht Gärtner das „Hauptkriterium des Geldes in seiner Verwendung zu einer ganz bestimmten Funktion"; diese ist für ihn aber nicht die Verwendung als Wertmafs sondern diejenige als Preismafs[2].

Die herrschende Meinung hebt zwei Funktionen des Geldes hervor, die Wert- (bezw. Preis-)Messerfunktion und die Tauschmittelfunktion, ohne aber ihrerseits über die Stellung dieser beiden Funktionen zu einander einig zu sein: bald werden sie einander koordiniert, bald wird die eine der andern subordiniert.

Auch Verfasser ist der Ansicht, dafs die sämtlichen wirtschaftlichen Funktionen des Geldes sich auf zwei Hauptfunktionen zurückführen lassen, auf die des allgemeinen Wertmafses und diejenige des allgemeinen Tauschmittels. Ist eine Ware gefunden, welche diese beiden Eigenschaften in sich vereinigt, so ist es selbstverständlich, dafs sie zugleich als Wertaufbewahrungsmittel, als Werttransporteur, als Zahlungsmittel u. s. w. fungieren kann. Namentlich verwendet man Geld als Wertträger und Wertbewahrer nur deshalb, weil es eben Tauschmittel ist, sonst würden sich andere wirtschaftliche Güter ebensogut oder noch besser zur Tesaurierung etc. verwenden lassen. Keineswegs ist jedes Tauschmittel aber auch schon eo ipso Wertmesser. Mir scheint im Gegenteil

---

[1] a. a. O. S. 221.

[2] Eingehend sucht Gärtner seine Ansicht zu begründen in T. Z. Bd. XLIII S. 415 ff. Es kann natürlich hier nicht meine Aufgabe sein, den Unterschied zwischen Preis und Wert eingehender zu erörtern, ich würde dann gezwungen sein, eines der schwierigsten und umstrittensten Probleme der Socialökonomik zu entrollen. Nach Wagner (Grundlegung S. 243 ff.) verhält sich der Tauschwert zum Preise, wie die blofse Möglichkeit für ein Gut ausgetauscht zu werden zur Wirklichkeit des Ausgetauschtwerdens.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

gerade die Wertmesserfunktion das Primäre zu sein[1] (vgl. § 2 der Arbeit); Marx meint nicht ohne Grund: „die erste Funktion des Geldes besteht darin, der Warenwelt das Material ihres Wertausdrucks zu liefern, oder die Warenwerte als gleichnamige Gröſsen, qualitativ gleiche und quantitativ vergleichbare darzustellen“[2]. Daſs Wertmesser- und Tauschmittelfunktion untrennbar miteinander verbunden sein müssen, wie dies u. a. Knies behauptet, wird schon durch die Thatsache widerlegt, daſs man z. B. in Dänemark, als der Ackerbau an Stelle des bis dahin üblichen Nomadenlebens getreten war, Getreide als Tauschmittel benutzte, während als Wertmesser noch immer Vieh genommen wurde. Später diente eine Tonne Gerste als Wertmesser, als Tauschmittel wurde dagegen schon Metall verwendet[3].

Als Wertmesser ist das Geld Maſsstab des Tauschwertes, d. h. des Wertes, welcher einem Gute wegen der Möglichkeit, Gegenstand eines Tauschvertrages zu sein, beigelegt wird. Als Maſs muſs das Geld die Qualität dessen, was gemessen werden soll, besitzen, ebenso wie eine Flächenausdehnung sich nur mit einer Fläche messen läſst, und ebenso wie der Maſsstab der Schwere selbst Gewicht sein muſs. In welchem Sinne die Tauschmittelfunktion des Warengeldes verstanden sein will, lehrt schon die Entwicklungsgeschichte des Geldes, insbesondere zeigt diese, daſs hier nur dasjenige Tauschmittel gemeint sein kann, welches als solches in den Verkehr tritt, um in ihm als Mittel des Tausches zu bleiben, „ein Gut, dessen Wesen und letzter Zweck darin liegt, Tauschakte zu vermitteln[4].“ Man hat die Aufgaben des Geldes ganz passend mit denen des

[1] Abweichend Kuntze a. a. O. S. 429 Anm. 3: „Die Messungsfunktion ist genetisch aus der Vertretungsfunktion zu entwickeln.“ Conrad a. a. O. S. 15: „Ein Gut, welches allgemeines Tauschmittel ist, wird damit zugleich auch allgemeines Wertmaſs;“ ähnlich wie Conrad Cosack, Lehrb. d. bürgerl. Rechts S. 134; vgl. auch Price a. a. O. S. 17.

[2] Das Kapital, Hamburg 1890, Bd. I S. 59; ähnlich Savigny und Hartmann.

[3] Vgl. Devas a. a. O. S. 224; Hartmann, Begriff S. 9.

[4] Hasner, Grünhuts Zeitschr. Bd. VII S. 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Händlers verglichen, die Aufgaben beider sind nur vermittelnde. Im Grund genommen ist ja der „Kauf“ nur die eine Hälfte eines Tauschgeschäftes; wenn z. B. ein Schuster Schuhe „verkauft“ so ist der „Verkauf“ erst dann vollständig, wenn er mit dem erzielten Gelde nach eigener Wahl einen jener Vorteile erlangt, welche für ihn Beweggrund waren, Schuhmacher zu werden; in diesem Sinne hat Hill also vollkommen Recht, wenn er meint: „It is not with money that things are really purchased[1].“ Als allgemeine Zwischenware mufs mithin das Geld die Eigenschaft haben, dafs für es jedes andere Gut zu haben ist[2]. Und es erscheint somit in der That als ein „ganz besonderes Gut, wie das Blut ein ganz besonderer Saft ist“ (Goldschmidt Zeitschr. XIX S. 325).

§ 5. b) Kreditgeld.

Wenn nun auch unzweifelhaft für das Geld seiner geschichtlichen Entwicklung entsprechend während des Übergangs der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft und ebenso auch in den ersten Anfängen der Geldwirtschaft seine Eigenschaft als „Ware“, eines für sich bestehenden Wertes, durchaus wesenslich ist, so heifst es doch die Gegenwart mit der Vergangenheit verwechseln, wenn man betont, dafs dies heute auch noch so sei. Je mehr sich der Verkehr an das Geld gewöhnte, umsomehr trat sein innerer Gebrauchswert zurück, man schätzte es seiner Tauschkraft wegen und beachtete gar nicht oder wenig die eventuelle Möglichkeit, dafs man das Edelmetall zum Goldschmied tragen könne, um es etwa in einen Schmuckgegenstand umzuwandeln, mit anderen Worten: man betrachtete das Geld nicht mehr als Ware, sondern lediglich als Tauschmittel, als „a sort of tickets or orders, which he

---

[1] Princ. Bd. III ch. VII.

[2] Schon Aristoteles sagt Nik. Ethik V, 8: „Für Geld mufs man, was man braucht, erhalten können.“ Man vgl. ferner die deutschen Sprichwörter: Bares Geld ist lachender Kauf; bares Geld macht angenehmen Markt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

can present for payment at any shop he pleases“ [1]. Die Folge davon, dafs man das Geld in erster Linie nicht mehr um seiner Substanz willen schätzte, war, dafs jetzt in einem körperlich wertlosen Gegenstande z. B. einem Stücke Papier, der aber Tauschkraft besafs, keineswegs ein „Nichts“, sondern ein ebenso gutes Geld gesehen wurde, wie dasjenige vorstellte, welches eine wertvolle körperliche Substanz umschlofs. Damit war zugleich der Weg gebahnt, der von der Geldwirtschaft zur Kreditwirtschaft hinüberleitete; ein solcher Übergang erschien notwendig, weil in einer höheren wirtschaftlichen Entwicklung die Masse des vorhandenen Metallgeldes für die aufserordentlich vermehrten Umsätze schlechterdings nicht mehr ausreichte, und es würde in der That für die Menschheit in mehr wie einer Hinsicht eine unerträgliche Fessel gewesen sein, wenn sie gezwungen gewesen wäre, nichts anderes als Geld zu benutzen, wie dasjenige, was zufällig zuerst den Namen Geld (im heutigen Sinne) bekommen hat. Aber es gab glücklicherweise niemand, der dem Verkehr eine solche Fessel anlegte oder anlegen konnte. Die Entwicklung des Geldwesens hielt mit dem allgemeinen Aufschwunge gleichen Schritt. Mit Notwendigkeit führten die eben skizzierten Ideen dazu, dafs das Metallgeld ergänzt wurde durch ein „Kreditgeld“ („monnaie fiduciaire“ „coined credit“), d. h. durch ein Tauschmittel, dessen Tauschkraft sich lediglich stützt auf ein allgemeines Vertrauen, welches der Aussteller geniefst, dafs der Wert, welchen das Kreditgeld bezeichnet, dem Inhaber auch wirklich zu Gute kommen werde. Der fundamentale Unterschied, der zwischen dieser Art Geld und dem „Warengeld“ von Haus aus liegt, schwand so sehr aus dem allgemeinen Bewufstsein, dafs selbst die Wissenschaft begann ihn zu leugnen: der bekannte Nationalökonom Dühring bringt das Geld schlechtweg unter die Rubrik Kredit; Rösler [2] und andere

[1] Mill, Principles, book III ch. XII § 7. Ähnlich nennt Boisguillebert das Geld une garantie de la livraison future d'une denrée. Dissertation sur la Nature des Richesses, cit. bei Macleod, Dict. S. 650.

[2] Vgl. Rösler, Wesen des Kredits und der Kreditnatur des Darlehens Z. XII S. 358 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

folgen ihm hierin. Dies ist ohne Zweifel zu weit gegangen; daſs zwischen Waren- und Kreditgeld ein principieller Unterschied besteht, ergiebt sich schon aus dem Gesagten ganz von selbst. Auf das Wesen dieses Unterschieds hat bereits Nebenius in zutreffender Weise (a. a. O. S. 97) aufmerksam gemacht: „Da der Stoff des Papiergeldes (d. h. also der besonders charakteristischen Form des Kreditgeldes) keinen Gebrauchswert hat und die Kosten der Hervorbringung desselben für nichts zu achten sind, so entbehrt sein Tauschwert als Geld einen von willkürlichen Entschlüssen des Ausgebers unabhängigen Grund. Dieser Umstand läſst das Papiergeld nicht als ein gleich sicheres Hülfsmittel für Notfälle wie Edelmetall betrachten.“ Derselbe Gedanke schwebt Adam Smith (a. a. O. II. 2) vor, wenn er den Gebrauch des Papiergeldes mit dem Ersatz einer Landstraſse, welche nun mit Korn überbaut werden könne, durch einen Luftweg, welcher freilich weit weniger sicher sei, vergleicht[1]. Die Tauschkraft des Kreditgeldes und damit der demselben beigelegte Wert hängt ja thatsächlich, wenn es auch anders sein könnte, wie weiter unten zu zeigen ist, in letzter Linie ab von dem Kredit des Emittierenden, und daſs dieser weit eher und weit gröſseren Schwankungen ausgesetzt sein kann, als der Wert der Edelmetalle, dafür bietet die Geschichte Beispiele genug. Es sei nur erinnert an die berüchtigten Lawschen Zettel und an die französischen Assignaten. Der Kurs der letzteren hielt sich noch im März 1791 auf 90 %, sank im gleichen Jahre auf 77 %, fiel von da ab stetig, bis er endlich im März 1796 auf ca. 1/3 % stand; man suchte vergebens durch drakonische, überaus thörichte Zwangs- und Strafdekrete das allgemeine Miſstrauen zu bannen; die

[1] Dieser Vergleich scheint mir jedenfalls viel passender zu sein, als der von Bekker in seinem Aufsatze „Geldpapiere“ (Jahrb. des gemeinen Rechts Bd. I S. 266) gezogene, das Papiergeld unterscheide sich vom Metallgeld nur so wie ein Acker, der X Mark lediglich aus natürlichen Früchten abwerfe, von einem solchen verschieden sei, der dieselbe Summe infolge von anhaftenden Zinsrechten einbringe.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

„Assignatenpest“ hörte vielmehr erst auf mit der völligen Entwertung der Zettel[1].

Der zwischen Warengeld und Kreditgeld bestehende fundamentale Unterschied vermag aber an der Thatsache nichts zu ändern, dafs in normalen Zeiten, wo die Tauschkraft des Kreditgeldes unerschüttert ist, dieses ebensogut als Geld fungieren kann, wie das Warengeld. Freilich pflegt dieser Ansicht immer wieder als fable convenue die Behauptung entgegengehalten zu werden, das „Kreditgeld“ könne kein wirkliches Geld sein, weil es nicht Wertmesser sein könne, da „quantitativ bestimmbare Objekte nur durch gleichgeartete Objekte gemessen werden können.“ Ein Einwurf, der namentlich auch für den Endzweck dieser Untersuchungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Man könnte die fragliche Ansicht — wie mir scheint — schon deshalb als unrichtig zurückweisen, weil principiell auch ein Stück gestempeltes Papier, das in absolut gar keiner Beziehung zum Metallgelde stände, genau die gleichen Dienste als Wertmesser leisten könnte, wie Gold und Silber, sobald nur „die Übertragung des Wertbewufstseins auf jenes in vollkommenem Mafse stattgefunden hat[2]. Cum grano salis verstanden, hat daher auch die so vielfach angefochtene Behauptung Theodor Mommsens[3], wenn

[1] Vgl. die Schilderungen in Webers Weltgeschichte Bd. XIII 2. Aufl. besonders S. 954 ff.

[2] Vgl. Simmel, Zur Psychologie des Geldes, Schmollers Jahrb. Bd. XIII S. 1251.

[3] a. a. O. S. VI. Eingehender begründet Mommsen seine Ansicht in einem Vortrage, den er am 7. Februar 1863 in der Singakademie zu Berlin hielt, und der sich im 22. Jahrgange der „Grenzboten“ X. Semester I. Bd. S. 381 abgedruckt findet. Es heifst da u. a.: „Wenn heutzutage der Glaube, dafs ein Goldstück an jedem Orte ausgegeben werden kann, noch allgemeiner verbreitet ist als der Glaube, dafs man in jedem Orte eine englische oder preufsische Banknote nimmt, so sind wir eben hierin noch im Lernen begriffen und teils noch nicht ganz befreit von dem blinden Haschen des Wilden nach dem glänzenden Spielwerk, teils des Glaubens an eine gesicherte, geordnete politische Zukunft noch allzuwenig gewöhnt.“ (S. 381.) Vgl. auch Heitz a. a. O. S. 110: „Das Geld ist nur das Spiegelbild und Kennzeichen des in den Waren steckenden quantitativen Betrags;“ ferner schon D. Hume l. c.:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

alle Kulturvölker dahin gelangt seien, sich ausschliefslich des gleichen materiell wertlosen Geldzeichens zu bedienen, damit ein von den Wertschwankungen einer bestimmten Materie, wie der Edelmetalle, ganz losgelöster Wertmesser gegeben sei, ihre volle Richtigkeit.

Man darf doch nicht aufser acht lassen, dafs es einen absoluten objektiven Wert gar nicht geben kann, dafs „der Wert ebensowenig als eine objektive Eigenschaft an dem Gegenstande haftet, den der Wille der Menschen begehrt, wie an dem Sonnenschein das Wohlgefühl, das er in bestimmt organisierten Nerven hervorruft“ [1]. Nun ist es aber eine Erfahrungsthatsache ersten Ranges, dafs es „in dem ganzen Gewebe des menschlichen Zweckhandelns kein Mittelglied giebt, an dem der psychologische Zug des Auswachsens des Mittels zum Zwecke so rein hervorträte wie gerade am Gelde“; nie ist ein Wert, den ein Gegenstand nur durch seine Umsatzbarkeit in andere, definitiv wertvolle, besitzt, so vollständig auch auf diese selbst übertragen worden [2]. Warum sollte es an und für sich nicht möglich sein, ein Papiergeld zum einzigen und eigentlichen Wertmesser zu machen?

Gerne will ich freilich zugeben, dafs eine Reihe von

„Money having merely a fictitious value arising from the agreement and convention of men; ähnlich Montesquieu l. c. XXII, 2: „La monnaie est un signe qui représente la valeur de toutes les marchandises.“ An einer anderen Stelle weist Montesquieu darauf hin, dafs es afrikanische Völkerschaften gebe, bei denen der Wert der Dinge in Makuten gemessen werde. Diese seien nur eine konventionelle Einheit zur leichteren Wertvergleichung der Dinge untereinander XXII, 8. — Die hier vertretene Ansicht wird besonders bekämpft von Knies, vgl. z. B. Geld S. 114; ferner von Wagner, Hartmann, Rochussen u. s. w. Jedenfalls aber ist der Gedanke des „reinen Zeichengeldes“ m. E. viel weniger utopisch als die Idee des „Arbeitsgeldes“ („Paper representative of the value of labour“), wie sie von Owen, Rodbertus vertreten wurde und die heute noch namentlich in Schäffle einen entschiedenen Verteidiger findet (vgl. des letzteren „Bau und Leben des socialen Körpers“ Bd. II S. 330 ff.).

[1] Simmel a. a. O. S. 1256.

[2] Simmel a. a. O. S. 1253.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Gründen dafür spricht, dafs in unserer Wirtschaftsepoche das Edelmetall in erster Linie zur Wertmessung zu berufen ist; aber damit ist noch keineswegs gesagt, dafs das Kreditgeld diese Funktion nicht auch ausüben könne, es ist ja sogar wohl möglich, dafs der Urmafsstab auch des Warengeldes ganz aufserhalb desselben liegt; Hasner weist in dieser Hinsicht z. B. darauf hin, dafs bei den ältesten attischen Münzen, auf welchen ein Tier geprägt war, der Tierwert, der Grundwert und das Wertmafs des Edelmetalles nur ein abgeleitetes gewesen sei. Sehr wohl kann der Mafsstab einer Geldart Mafsstab einer anderen sein, ohne dafs deshalb diese letztere weniger als Wertmesser zu gebrauchen wäre als die ursprüngliche. „Wie der Meter nicht minder ein Quantitätsmesser ist, weil er selbst an einem Meridian bestimmt ist, so hört auch ein Wertmafs nicht auf, Wertmesser zu sein, weil es an einem anderen Wertmafse gemessen ist[1]."

§ 6. c) Das Ergebnis der Untersuchungen über den wirtschaftlichen Geldbegriff.

Die Erörterungen über den wirtschaftlichen Geldbegriff lassen sich kurz folgendermafsen zusammenfassen:

Zuerst war das Geld nichts anderes als eine besonders beliebte, direkt verbrauchbare Ware; nachdem es dann den Charakter einer Zwischenware angenommen hatte, reiner Tauschwert geworden war, „idealisierte" es sich zum Mafsstabe der Waren; jetzt tritt neben das „Warengeld" ein Geld, das kein für sich bestehender Wert ist, dessen Tauschkraft sich lediglich auf den Kredit stützt, das zwar, weil seine körperliche Substanz wertlos ist, weit weniger Sicherheit bietet, als das Warengeld, welches aber doch, solange seine Tauschkraft unerschüttert ist, sowohl allgemeiner Wertmesser wie allgemeines Tauschmittel — nicht nur eines von beiden — und daher Geld im wirtschaftlichen Sinne ist.

Es würde durchaus irrig sein, wollte man annehmen, dafs der hier geschilderte Geldbildungsprozefs schon zu einem end-

[1] Hasner, Grünhuts Z. Bd. VII S. 8.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

gültigen Abschlufs gelangt sei; er wird und mufs mit der Fortentwicklung der Volkswirtschaft gleichen Schritt halten; wie sich der weitere Entwicklungsgang vollzieht, mag dahingestellt bleiben; freilich werden schon die bisherigen Erörterungen verraten, dafs Verfasser selbst nicht ganz abgeneigt ist, sich der Ansicht Lorenz v. Steins[1], der Geldbildungsprozefs werde langsam, aber unwiderstehlich von dem Naturzustande des Metallgeldes, dem „Bullionismus", zum reinen Papiergeldwesen hinübergehen, anzuschliefsen.

III. Der rechtliche Begriff des Geldes.

§ 7. a) Das Währungsgeld.

1. Im allgemeinen.

Bisher wurde der Begriff des Geldes lediglich als Gegenstand einer wirtschaftlichen Untersuchung in Betracht gezogen; es wurde damit aber zugleich die notwendige reale Unterlage für die nun folgende Erörterung des Geldes im Rechtssinne, der Normen, „welche Gesetz und Recht, wenngleich im Hinblick auf die Verkehrsthatsachen und mit Berücksichtigung des Verkehrsbedürfnisses doch von dem Standpunkte und Wege der Aufgabe der allgemeinen Rechtsordnung mafsgebend für den Geldgebrauch aufstellen[2]." Es würde ja durchaus ein Verkennen der Thatsachen sein, wenn man unser Geldwesen nur als eine rein wirtschaftliche Einrichtung betrachten wollte; es ist gewifs wahr, dafs es seine vollkommene Be-

[1] a. a. O. S. 120; vgl. S. 17 Anm. 3 d. Arbeit, u. Ricardo a. a. O. S. 396: „Ein Umlaufsmittel ist in seinem vollkommensten Zustande, wenn es ganz aus Papiergeld besteht . . . Der Gebrauch von Papier anstatt von Gold setzt an die Stelle des kostspieligsten Umlaufsmittels das wohlfeilste und das Land in Stand, ohne Verlust für die Einzelnen alles Gold, das es vorher hierzu verwandte, für Rohstoffe, Gerätschaften und Nahrungsmittel umzutauschen, durch deren Gebrauch sein Vermögen und seine Genüsse vermehrt werden."

[2] Knies a. a. O. S. 224.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

deutung und Leistungsfähigkeit nur dem Eingreifen des Staates, dem Eingreifen der Rechtsordnung verdankt; aber auf der anderen Seite mufs man sich wohl hüten, die Tragweite des staatlichen Eingreifens zu überschätzen. Schon Aristoteles mufste davor warnen: *ὁ τὲ δὲ πάλιν λῆρος εἶναι δοκεῖ το νόμισμα καὶ νόμος παντάπασι, φύσει δ' ουδέν* (Politica, cap. III § 16 ed. Teubner S. 18). Namentlich im Mittelalter war die Meinung vorherrschend, dafs es ausschliefslich der Wille des Gesetzgebers sei, der den Wert des Geldes bestimme. Ein zu Peters des Grofsen Zeiten lebender russischer Schriftsteller, Iwan Possoschkow, kleidet diese Ansicht einmal in folgende Worte: „Wir verehren den Zaren wie Gott selbst und wir gehorchen in allem seinem Willen, wir sehen nicht auf das Gewicht unserer Münzen, sondern auf die Inschrift, welche sie tragen. Was wir schätzen ist nicht das Kupfer, aus dem sie gemacht sind, sondern der Name unseres Kaisers, der darauf geprägt ist." Ganz ähnliche Ideen sprechen aus den Worten, mit denen der König von Frankreich, Philipp von Valois, seine absolute Gewalt bezüglich des Geldwesens in einer Ordonnanz vom 16. Januar 1349 verkündete: „Niemand kann zweifeln, dafs uns ganz allein und im vollen Umfange in unserm Königreiche die Prägung, die Bestimmung des Feingehaltes der Münzen sowie jede andere Bestimmung bezüglich des Münzwesens zusteht, sowie Münzen prägen zu lassen und ihnen solchen Kurs beizulegen wie es uns gefällt[1]."

Eine von diesen Auffassungen nicht gar so sehr verschiedene Ansicht wird auch in jüngerer Zeit noch vielfach vertreten, dafs es nämlich das Gesetz allein sei, welches das Geld schaffe (z. B. Ravit a. a. O. S. 9). Aber im grofsen und ganzen ist man doch darüber einig, dafs das Währungsgeld, wie man das Geld von „Staats- und Rechtswegen" kurzweg zu nennen pflegt, zwar das Geld *κατ' ἐξοχήν* im streng juristischen Sinne sei, aber man giebt doch andererseits zu, dafs auch dieses „Staatsgeld" nur dann und nur solange Geld ist, als es sich nicht in Widerspruch setzt mit den Bedürf-

[1] Vgl. Laveleye a. a. O. S. 26.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

nissen und der Auffassung des Verkehrs, dafs gegen den unvernünftigen und formellen Staatswillen der wahre Wille der Staatsgenossenschaft sich durchsetze und sogar durch ein wahres derogatorisches Gewohnheitsrecht der Zwangskurs der Währung in einen freien wechselnden Kurs übergehe, damit aber die Währung selber als solche beseitigt werden könne[1].

Indem der Staat ein Geld zur Währung macht, spricht er im wesentlichen nur ein Doppeltes aus:

1. er bestimmt das quale des Geldes, d. h. er wählt den Gegenstand, der den Stoff für die Münzen, besser gesagt für das Währungsgeld, hergeben soll,
2. er bestimmt, welches Quantum als Einheit für die Preisfeststellung dienen soll; wie Goldschmidt es ausdrückt: „Unter den zahlreichen möglichen Gewichtseinheiten der Währung werden eine oder mehrere ausschliefslich als das gesetzliche Wertmafs und gesetzliche Zahlungsmittel bestimmt[2].“

Diese wenigen Sätze mögen vorläufig zur Erläuterung des dem Währungsgelde eigentümlichen Wesens genügen. Ehe ich mich zur Besprechung der rechtlich relevanten Funktionen wende, möchte ich noch kurz die sich aufdrängende Frage berühren: Welches ist die Bedeutung des Währungsgeldes? War es überhaupt notwendig, ein solches neben dem ökonomischen Gelde zu schaffen?

Bevor es ein „Währungsgeld“ gab, mufsten durch die Parteien die Quantitäten gemessen werden; schon das war eine lästige, zeitraubende Arbeit[3]. Aber noch schwieriger als die Bestimmung des Quantums war die Bestimmung der Qualität der Münzen. Selbst heute ist es trotz aller Fortschritte der modernen Technik für den Nichtfachmann keine leichte Sache, den bestimmten Grad von Reinheit eines Metalles festzustellen. So war es ganz natürlich, dafs man dazu gedrängt wurde, nach einer Methode zu suchen, welche die

[1] Goldschmidt, Handbuch S. 1137 ff.

[2] Daselbst S. 1123.

[3] Vgl. Genesis c. XXIII, 16; Aristot., Pol. lib. I, c. 9; Plinius, Nat. lib. XXXIII, c. 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

stetige Anwendung des Schmelztiegels und des Probiersteins einerseits und der Wage andererseits überflüssig machte, welche Gewicht und Feinheit des als Tauschmittel dienenden Metalls sofort äufserlich erkennen liefs. Dies konnte nur dadurch geschehen, dafs jedes als Geld benutzte Metallstück mit einem öffentlichen Stempel, der Gewicht und Feinheit desselben bezeichnete, versehen wurde — aber es war nicht allein das Interesse, das der Verkehr an einem stabilen Wertmafs hat, welches dazu führte, dafs dem Staate unter dem Titel der „Münzhoheit" das Recht übertragen wurde „Geld" herzustellen. Es gab noch mancherlei andere Anlässe, welche die Staatsgewalt nötigten, den Geldgebrauch offiziell zu regulieren. Greifen wir nur irgend einen Gesetzesparagraphen, der über Geldnehmen und Geldgeben Bestimmungen trifft, heraus: Nach § 847 B.G.B. kann im Falle der Verletzung des Körpers u. s. w. der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Was hat der Richter in diesem und in zahlreichen anderen Fällen als „Geld" anzuerkennen? Die Frage scheint vielleicht auf den ersten Blick subtil, ihre Antwort selbstverständlich zu sein. Aber bei genauerem Nachdenken wird man sich sagen müssen, dafs es kein Gut giebt, das so ohne weiteres als „das Geld" bezeichnet werden darf; fast jeden Augenblick würden sich Schwierigkeiten der verschiedensten Art ergeben, wenn nicht durch Rechtssatz seitens des Staates ein gewisses Geld als „Währungsgeld" bestimmt wäre. Man denke nur an die Konsequenzen, die es nach sich ziehen würde, wenn sämtliche Geldschulden den Charakter einer certa obligatio verlieren würden: „es ginge ein klaffender Rifs durch den ganzen Verkehr; es erfolgten die sinnwidrigsten Störungen aller Schuldverhältnisse, wenn auf einmal jenes certum, jene feste Fixierung ganz aufhören sollte und wenn damit dem Verkehre die Aufgabe gestellt würde, in unendlichen Mühen jene unentbehrliche feste Grundlage zu gewinnen[1]."

[1] Hartmann, Internationale Geldschulden, Archiv für civil. Praxis Bd. LXV S. 175; vgl. auch H.W.B. II. Aufl., Art. „Geld" Bd. IV S. 87.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

2. Die Funktionen des Währungsgeldes.

Es dürfte nicht uninteressant und für unsere Aufgabe nicht unwichtig sein, nachdem wir in anderem Zusammenhange die Funktionen des wirtschaftlichen Geldes kennen gelernt haben, nunmehr auch die rechtlich bedeutsamen Funktionen des Währungsgeldes einer Prüfung zu unterwerfen.

Beginnen möchte ich auch hier wieder mit einem kurzen Hinweis auf die hauptsächlichen diesbezüglichen Kontroversen. Einen ziemlich vereinsamten Standpunkt nimmt Hartmann[1] ein: er will als rechtlich relevante Funktion nur die des gesetzlichen Zahlungsmittels gelten lassen, besonders wendet er sich gegen die, vor dem Erscheinen seiner Schrift „Über den rechtlichen Begriff des Geldes" namentlich von Ravit vertretene Anschauung, auch die Wertmesserfunktion des Geldes sei juristisch bedeutsam; die Höhe des Geldes lasse sich nicht, meint Hartmann, durch Rechtssätze fixieren, die Staatsgewalt sei nicht in der Lage, den allgemeinen Tauschwert eines Verkehrsgutes zu fixieren. Hartmanns Behauptungen wurden namentlich von Knies[2], Goldschmidt[3], Karlowa[4] lebhaft bekämpft. Während seine Ansicht an einem „zu wenig" leidet, enthalten die hier in Frage kommenden Auseinandersetzungen Knies' entschieden ein „zu viel"; nicht nur, dafs er der Funktion des Geldes als gesetzliches Wertmafs eine solche des gesetzlichen Preismafsstabes zur Seite stellt, er glaubt auch noch eingehend über das Geld in seiner Funktion als „offizieller Weltbewahrer" sprechen zu müssen. Dafs ihm die Eigenschaft des Währungsgeldes als „allgemeines Zahlungsmittel" bekannt ist, versteht sich von selbst. — Gewifs ist es das Naturgemäfse, dafs die Funktionen des wirtschaftlichen Geldes sich auch wiederfinden bei dem Gelde im Rechtssinne; eine Inkongruenz würde etwas höchst Auffallendes und Ungesundes

---

[1] Soweit ich die Litteratur überschaue, schliefst sich ihm nur Örtmann a. a. O. S. 93 an, und auch dieser keineswegs bedingungslos.

[2] „Geld" S. 223 ff.

[3] Handbuch S. 1069 u. Zeitschr. Bd. XIII S. 367 ff.

[4] Kritische Viertelj. Schrift Bd. XI 526 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

sein. Aber dabei bleibt doch wohl zu beachten, dafs die wirtschaftlichen Funktionen doch immerhin nur facta, Begriffe, die durch das Leben und den Verkehr gegeben sind, vorstellen, welche aber noch der Sanktionierung von seiten der Rechtsordnung bedürfen, um Rechtsbegriffe zu werden. Insoweit nähere ich mich allerdings der von Hartmann verfochtenen Meinung, als ich der Ansicht bin, dafs „Tauschmittel" und „Wertmafs" vorwiegend volkswirtschaftliche Begriffe sind, während die Eigenschaft des Geldes, allgemeines Zahlmittel zu sein — ich möchte sie geradezu „Tauschmittelfunktion höherer Ordnung" nennen — erst bei dem Währungsgelde voll und ganz zur Geltung kommt.

Die Funktion des Geldes als allgemeines gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) — nur diese bedarf hier noch einer etwas näheren Erläuterung — setzt in der Regel Zwangskurs voraus. Man wird wohl nicht umhin können, zwischen einem normalen und anormalen Zwangskurs zu unterscheiden, und zwar wird ersterer dann vorliegen, wenn ein Geld im wirtschaftlichen Sinne zum Gelde von Staats- und Rechtswegen erhoben wird, während letzterer dann vorhanden, ist, wenn die Annahme von Zahlungen in einem „Gelde" erzwungen wird, welches Geld im ökonomischen Sinne nicht ist, und das infolgedessen freiwillig überhaupt nicht angenommen würde [1].

Es braucht kein weiteres Wort verloren zu werden über die grofse Bedeutung des Rechtssatzes, kraft dessen der Staat dekretiert, dafs dies oder jenes allgemeines Zahlungsmittel sei, Zwangskurs haben solle. Man geht nicht zu weit, wenn man mit Rücksicht darauf, dafs durch den Zwangskurs die rechtliche Möglichkeit garantiert wird, alle eingegangenen Verbindlichkeiten mit Geld sozusagen abzukaufen, jenen Rechtssatz „die magna carta der persönlichen Freiheit im Gebiete

[1] Über den Begriff des Zwangskurses und die sich daran anknüpfenden Kontroversen vgl. besonders Kuntze a. a. O. S. 431—435; Hasner a. a. O.; Goldschmidt bes. Handbuch S. 1119; Knies, Geld S. 257—313 passim; Hartmann, Begriff, besonders S. 13.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

des Privatrechts“ nennt[1]. Das grofse Recht, welches hierdurch dem Staate eingeräumt wird, verbindet sich zugleich aber auch mit einer verantwortungsvollen Pflicht, deren Quintessenz in dem Gedanken gipfelt, dafs die Regierungsgewalt ihrer Aufgabe, für ein stabiles Wertmafs und Tauschmittel Sorge zu tragen nur gerecht wird, wenn sie das Staatsgeldwesen auf ein möglichst sicheres Fundament gründet; infolgedessen wäre es das einzig Rationelle, wenn der Staat, da der Gedanke an ein „reines Zeichengeld“ vorläufig ja nur ein Zukunftstraum sein kann, nur das gegenwärtig Beste, das Edelmetallgeld mit der Machtfülle ausstattete, die unter dem Namen „Währung“ zusammengefafst wird. Immerhin ist aber auch eine Kreditgeldwährung, namentlich eine Papierwährung keineswegs etwas Seltenes; über ihr Wesen und ihre Bedeutung soll der folgende Paragraph einigen Aufschlufs geben[2].

3. Das Papierwährungsgeld insbesondere.

Dafs ein wertloses oder fast wertloses Substrat Währungsfunktion ausüben kann, war schon im Altertum vielfach bekannt und verwertet. August Böckh erzählt, dafs die Klazomenier, als sie ihren Miettruppen zwanzig Talente Sold schuldig waren, die sie nicht bezahlen konnten, für zwanzig Talente eisernes Gold schlugen, welchem sie willkürlich Silberwert beilegten; da im Staat diese eiserne Münze denselben Dienst leistete wie früher die silberne, so konnte das Silber für den auswärtigen Verkehr benutzt werden; insofern war den Klazomeniern das Eisen, meint Böckh, was heutzutage Papiergeld

[1] Hartmann, Begriff S. 48.

[2] Roscher macht in dem Vorworte zu Dankwardt a. a. O. S. VI darauf aufmerksam, wie sich gerade beim „Zwangskurse“ die Verschiedenheit der juristischen und nationalökonomischen Auffassung zeige; während bei jener die Thatsache im Vordergrund stehe, dafs infolge des Zwangskurses für den Augenblick jeder Streit über Annahme oder Nichtannahme beendigt sei, sei dieser „das bleibende und allgemeine Bedürfnis der Cirkulation“ Hauptsache, ein Zwangskurs, der als solcher geltend gemacht werden müsse, erschiene ihr als eine Krankheit des Papiergeldes.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

ist[1]. — Wie hier, so finden wir auch in allen späteren Zeitabschnitten eine „Papierwährung", namentlich eine vollkommen durchgeführte, nur als Folge einer aufserordentlichen Finanznot.

Von einer vollkommenen oder echten Papierwährung möchte ich nur dann sprechen, wenn das Papiergeld nicht nur einen Zwangskurs hat, sondern auch uneinlösbar ist[2], d. h. der Aussteller ist durch die Gesetzgebung von der Verpflichtung der baren Einlösung befreit. Gerade diese Form des Papiergeldes ist aber etwas durchaus Ordnungswidriges, es ist unstreitig die bedenklichste Form der Geldbeschaffung für einen Staat[3]. Ist freilich der Kredit ein sehr grofser, die Tauschkraft des zur Währung erhobenen Kreditgeldes infolgedessen eine festbegründete, so kann trotz des durch die Erklärung der Uneinlösbarkeit wachgerufenen Mifstrauens der günstige Fall eintreten, dafs die Wertdifferenz zwischen Papier- und Metallgeld eine verschwindend kleine ist, wie z. B. in Frankreich während des letzten Krieges und unmittelbar darnach[4]. Jedoch scheinen die Erfahrungen, welche man noch in neuester Zeit an der Papierwährung von Österreich, Rufsland, der vereinigten Staaten machte, zu lehren, dafs dies nur ein seltener Ausnahmefall ist, dafs in der Regel vielmehr die schlimmsten volkswirtschaftlichen und finanziellen Wirkungen als unmittelbare Folgen des uneinlösbaren Papiergeldes zu beobachten sind: es ist im stande, in kurzer Zeit eine grofse Menge von Metallgeld aus dem Lande zu treiben (sogen. „Gresham'sche Satz") und damit verbindet sich Zerrüttung des Geldwesens, Entwertung und Schwankung der Valuta, Steigerung aller Preise ...

---

[1] Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener, II. Ausgabe 1851, I S. 768.

[2] Ähnlich Wagner, besonders Staatspapiergeld S. 18; Schäffle, Gesellschaftliches System S. 150; Cohn, System Bd. II S. 792; abweichend: Knies, Geld S. 267; Hartmann, Begriff S. 56.

[3] Es sei erinnert an ein Wort Napoleons I., das er aussprach, als die Bank von Frankreich im Jahre 1805 das Gesuch an ihn richtete, ihren Noten Zwangskurs beizulegen: „Payez ou fermez boutique; je ne veux pas de papier-monnaie", cit. bei Rochussen l. c. S. 99.

[4] Vgl. Cohn, System Bd. II S. 795.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Weit weniger bedenklich ist die „unvollkommene Papierwährung", bei welcher das Papiergeld zwar auch Zwangskurs hat, aber gleichzeitig gegen Metallgeld einlösbar ist, was ja schliefslich nichts anderes bedeutet als dafs „in dem entscheidenden Falle, dem Aussteller gegenüber kein Zwangskurs besteht" [1].

Vielfach hat die Theorie versucht eine „tiefergehende Begründung" des Papiergeldes mit anormalem Zwangskurse zu geben. Kuntze [2] glaubt, des letzteren Geldqualität gründe sich auf eine „publizistische Fiktion der Wertimmanenz", durch welche der Mangel der unmittelbaren national-ökonomischen reellen Unterlage ersetzt werde. Mit vollem Recht wendet sich hiergegen Hartmann [3]; er meint seinerseits, der eine Rechtssatz: „Stücke von gewisser Materie und Form sollen mit der eigentlichen zwingenden Zahlkraft" versehen werden, genüge zur Begründung. Verfasser glaubt, dafs dieser eine Rechtssatz zwar auch nicht genügt, aber genügen mufs, weil eben anomale und willkürliche Rechtssätze sich logisch nicht begründen lassen" [4 5].

---

[1] Wagner, Staatspapiergeld S. 15.

[2] Inhaberpapiere S. 435.

[3] Begriff S. 59.

[4] Goldschmidt, Z. Bd. XIX S. 326 (in Besprechung von Knies, Geld und Kredit).

[5] Es sei hier anhangsweise mit einigen Worten auf die Geschichte des preufsischen Papiergeldes hingewiesen; bis zum Jahre 1806 blieb ein Staatspapiergeld in Preufsen überhaupt unbekannt. Erst durch die Verordnung vom 4. Februar 1806 (Ed. Samml. Bd. XII S. 39) wurde unter dem Namen Tresorscheine ein einlösbares Papierwährungsgeld geschaffen. Die Mifsgeschicke des Jahres 1806 setzten die Finanzverwaltung aufser stande, das gegebene Versprechen der stets prompten Realisierung der Tresorscheine zu erfüllen. Und schon 8 Monate nach der Emission sank das Papiergeld auf 1/4 seines Nennwertes herab und hob sich lange Zeit nicht über die Hälfte des Nominalbetrages. Nach mehrfachem Wechsel der Gesetzgebung wurde durch eine Verordnung vom 5. März 1813 Ges.S. S. 23 der Zwangskurs der Tresorscheine ausdrücklich aufgehoben. Hierbei blieb es. Vgl. darüber: Bergius T. Z. 1870 S. 225; Gruchot a. a. O. S. 78; Keyfsner, Hinschius Z. II S. 101 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

§ 8. b) Verkehrsgeld.

Gewifs wird niemand widersprechen, wenn behauptet wird, dafs in Verhältnissen des entwickelten Verkehrs Geld im vollsten Sinne nur ein Verkehrsgut sein kann, welches Währung ist. Aber man geht doch wohl zu weit, wenn man meint, dafs die Rechtsordnung, weil sie irgend eine Sache zu einer höheren Stufe des Geldes emporgehoben hat, gleichzeitig die Geldqualität alles dessen, was der Verkehr als allgemeines Tauschmittel und allgemeinen Wertmesser betrachtet, ignorieren müsse. Das Währungsgeld ist ja doch nur entstanden — von der verhältnismäfsig seltenen Erscheinung des anormalen Zwangskurses sehe ich hier ab — um den Bedürfnissen des Verkehrs zu dienen; gerade das Gegenteil würde aber der Fall sein, wenn man es allein als Geld im Rechtssinne betrachten und damit einen unerträglichen Widerspruch zwischen der Verkehrsauffassung und der Rechtsordnung konstruieren wollte. Ganz unzweifelhaft hat meiner Ansicht nach Otto Gierke vollkommen Recht, wenn er ausführt, dafs derjenige, welcher etwa den Begriff des Geldes auf die Landesmünze in Währungsmetall einschränken wollte, sowohl mit dem Sprachgebrauche der Gesetze, wie mit den Anschauungen und Bedürfnissen des Verkehrslebens in Konflikt komme[1].

Schon die römischen Quellen kennen aufser dem engeren Begriff der pecunia, d. h. der seitens der öffentlichen Gewalt als Geld anerkannten „materia“ (Paulus l. 1. D. XVIII 1) einen weiteren Begriff cf. Paulus l. 5. D. L. 16; Celsus l. 97 D L 16; Ulpian l 178 D. L 16; letzterer sagt:

„pecuniae verbum non solum numeratam pecuniam complectitur, verum omnem omnino pecuniam, hoc est omnia corpora: nam corpora quoque pecuniae apellatione contineri nemo est qui ambiget“[2].

---

[1] Vgl. Z. Bd. XXIX S. 250.

[2] Die Bedeutung des Unterschiedes ist kontrovers. Am wahrscheinlichsten scheint mir die Ansicht Endemanns zu sein: Kanonistische Wirtschaftslehre, Hildebrands Jahrb. Bd. I S. 73. Vgl. aber auch Knies, Geld S. 256; Örtmann a. a. O. S. 88; Hartmann,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Dafür, dafs auch in unseren modernen Gesetzbüchern der Begriff „Geld“ keineswegs so eindeutig ist, wie man vielfach annimmt, wird der dritte Abschnitt der vorliegenden Arbeit noch Beispiele genug bringen; ich begnüge mich hier mit der Hervorhebung eines einzigen: ein wesentliches Erfordernis jedes Wechsels ist die Angabe einer zu zahlenden Geldsumme (Art. 4 2, Art. 96 2 W.O.). Die internationale Bedeutung des Wechsels bringt es aber mit sich, dafs darunter nicht etwa blofs eine Münzsorte verstanden werden kann, welche Zwangskurs am Zahlungsorte hat. Ausdrücklich bestimmt auch Art. 37 W.O., dafs eine fremde Münzsorte durch den Parteiwillen zum notwendigen Zahlungsmittel erhoben, also „Geld“ im Sinne des Gesetzes werden kann.

Kurz, man kann nicht den Begriff des „Geldes“ im juristischen Sinne auf das gesetzliche Zahlungsmittel, das Währungsgeld beschränken, wie dies auch die Gesetzgebung keineswegs thut. Neben den speciellen Begriff des Geldes im Rechtssinn ist ein allgemeiner zu stellen, den man im Gegensatz zum Währungsgeld Verkehrsgeld (usuelles Geld) nennen könnte, und der dahin zu definieren sein würde, dafs es alles das ist, was durch unsere Verkehrsordnung thatsächlich in der ordentlichen Bestimmung anerkannt ist, als allgemeines Tauschmittel und allgemeiner Wertmesser zu fungieren[1].

Begriff S. 17. 19. Der Sinn der oben citierten Stelle war für Savigny so rätselhaft, dafs er schliefslich zu dem Schlusse kam, die Römer hätten überhaupt noch keinen Einblick in das Wesen des Geldes gehabt. (Gerade das Gegenteil ist der Fall, wie heute allgemein zugestanden wird.) „Das, was wir finden“, sagt Savigny wörtlich, „bleibt noch hinter der geringen Erwartung zurück, indem es eigentlich gar nichts ist.“ Obligationenrecht S. 469.

[1] Ganz richtig bemerkt H. Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. II S. 32: „Auch neben einer gesunden staatlichen Währung behält oft Verkehrsgeld Bedeutung. Denn die staatliche Regelung deckt sich keineswegs stets mit den vielgestaltigen Verhältnissen und Bedürfnissen des Lebens.“

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

§ 9. c) Verhältnis der beiden Begriffe zu einander.

Hartmann hat versucht (Begriff S. 66), den allgemeinen und den speciellen rechtlichen Begriff des Geldes unter einen „faktischen Grundbegriff" zu bringen, indem er beide zusammenfafst als „eine Sache, die κατ' ἐξοχήν gilt d. h. abstrakten Vermögenswert darstellt und vertritt — sei dies nun nur kraft freier Gemeinüberzeugung oder nur kraft Gesetzes oder in Übereinstimmurg beider". Zutreffend bemerkt dazu aber Goldschmidt, dafs es sich hier keineswegs um einen gemeinsamen Grundbegriff handle, sondern nur um einen die Elemente der Specialbegriffe in sich vereinigenden Begriff, „keine Wurzel sondern eine blofse Addition" [1]. Ebensowenig kann man „Verkehrsgeld" — was ja vernünftige Überlegung nahe legt — als den allgemeinen Begriff, „Währungsgeld" als den diesem untergeordneten engeren Begriff bezeichnen. Es läfst sich sehr wohl ein Währungsgeld denken, welches kein Verkehrsgeld ist: fast regelmäfsig wird das auf Grund anomalen Zwangskurses eingeführte Papiergeld im günstigsten Falle erhebliche Zeit gebrauchen, um das zu werden, was wir als Verkehrsgeld bezeichnen. „Wenn die Rechtsordnung .... gegen die gesunde ratio verstofsen haben sollte, so läfst sich allerdings eine Zeit des Kampfes denken zwischen der freien Verkehrsmacht und dem Staatswillen, bis entweder jene Freiheit besiegt oder der Rechtssatz durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht wieder ausgestofsen ist" [2].

Alle Versuche, für die beiden Arten des Geldes im Rechtssinne einen gemeinsamen Grundbegriff zu finden, werden stets scheitern müssen, weil eben unter den Begriff des Währungsgeldes auch ganz anormale Erscheinungen fallen. Der praktisch bedeutsamste Unterschied zwischen Währungs- und Verkehrsgeld liegt darin, dafs der Gläubiger, weil ihm natürlich niemand verwehren kann, dafs er im „besten Gelde" verlangt, durch Zurückweisung des Verkehrsgeldes nicht in Verzug

[1] Vgl. Z. Bd. XIII S. 369.
[2] Hartmann, Begriff S. 66.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

kommt[1]. Erfolgt jedoch Zahlung mit Verkehrsgeld, so ist dies ebenfalls wahre solutio, nicht Leistung an Erfüllungsstatt[2].

[1] Wenn nicht etwa ein Gewohnheitsrecht die Zurückweisung als mora accipiendi qualifiziert. In früheren Jahrhunderten ist ein solches Gewohnheitsrecht in sehr ausgedehnter Weise herrschend gewesen. Vgl. Hartmann, Begriff S. 63.

[2] Anderer Ansicht ist z. B. Goldschmidt, Handbuch S. 1125. Vgl. die unten folgenden Ausführungen über die Banknote als Tilgungsmittel von Obligationen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Zweiter Abschnitt.

Die Banknote.

Reichsbanknote.

Einhundert Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 1. März 1900.

Reichsbankdirektorium.
(Unterschrift.)

Das ist im wesentlichen die Aufschrift eines Blattes Papier, welches man als Banknote bezeichnet. Seiner äufseren Form nach nichts anderes als eine Anweisung einer Bank auf sich selbst, zahlbar auf Sicht an den Überbringer. Es fragt sich, ob ein solcher Schein nach den Ausführungen des ersten Abschnittes eine Art Geld genannt, ob er insbesondere, da er natürlich kein „Warengeld" sein kann, als Papiergeld betrachtet werden darf.

Es wird sich empfehlen, vorab das Wesen der Banknote auf Grund ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und der Stellung, die der Staat zur Banknote einnimmt, klar zu stellen; ein kurzer Überblick der deutschen Banknotengesetzgebung soll das gewonnene Bild vervollständigen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

§ 10. Geschichtliche Entwicklung.

Goldschmidt sagt einmal, dafs die anscheinend originellsten Gesetze, gleich den „patentierten Erfindungen“ nur sehr ausnahmsweise völlig neue Entdeckungen, sondern weitaus in der Regel Verbesserungen, zweckmäfsigere Anwendungen, eigentümliche Zusammenstellungen längst bekannter Rechtseinrichtungen sind[1]. Wir fanden diesen Gedanken bereits bei Besprechung des Papierwährungsgeldes bestätigt, und dasselbe gilt auch mutatis mutandis für die Banknote: Schon die babylonischen Banken, deren bereits im 6. Jahrhundert v. Chr., wie geschichtlich nachgewiesen ist, existierten, kannten unter dem Namen „hudu“ Bankbillets, welche an den Vorweisenden zur Auszahlung gelangten und insofern den Wert baren Geldes repräsentierten[2]. Der eigentliche Ursprung der modernen Banknote ist allerdings jüngeren Datums, da er in den Depositenbanken zu suchen ist, welche zwischen dem 12. und 15. Jahrhundert in Italien, dann auch in den übrigen Ländern errichtet wurden. Zu jener Zeit bestand nämlich allenthalben eine ganz aufserordentliche Verschiedenheit des Münzwesens, welche aus der Zersplitterung der Landesherrschaft und der Gewährung des Münzrechts an eine Menge von Gewalthabern hervorging; durch Veränderungen und Verschlechterungen vieler Münzsorten wurde der Edelmetallgehalt in das schlimmste Schwanken gebracht, auch durch absichtliche Beschädigung und durch Abnutzung waren die Münzen oft bis unter ihren Nominalwert gesunken[3]. Wenn ein Kaufmann Geld empfing,

---

[1] Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Stuttgart 1882. S. 9.

[2] cf. Revillout, Les obligations en droit Egyptien. Paris 1886. p. 374. sq. cit. in H.W.B. 2. Aufl. Bd. II S. 167. Vgl. ferner die Ausführungen von H. Schurtz über die Entstehung des Zeichengeldes a. a. O. S. 30 ff.

[3] Vgl. Endemann, Studien I, S. 197. In Deutschland funktionierten am Ende der Hohenstaufenzeit in dem deutschen Gebiete des Reichs gegen 100 Münzstätten; der Denar, die einzige Münze, welche geprägt wurde, schwankte im Gewichte zwischen 1,4 und 0,36 g, im Feingehalt zwischen 975 und 415 Tausend Teile Silbers. „Jede Münzstätte beherrschte mit ihren Denaren nur ein kleines Umlaufsgebiet,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

so hatte er jede Münze einzeln zu wägen und ihren Feingehalt zu prüfen, woraus ihm natürlich viel Mühe und Zeitverlust erwuchs, ohne dafs er trotz aller Vorsicht vor Verlust sicher war. Es entstand daher[1] der Gebrauch, das Geld einer Bank zu übergeben, wo sein Wert ein für allemal genau abgeschätzt und dem Depositar nach seinem wirklichen Metallwerte gutgeschrieben wurde. An Stelle des hinterlegten Geldes erhielt der Hinterleger einen Schein, in welchem der Bankier versprach, die hinterlegte Summe gegen Rücklieferung des Scheines dem Deponenten oder dessen Beauftragten, später auch dem Inhaber (a chi portera il presente) auszuhändigen. Hierdurch entstand das sogenannte Bankgeld im Gegensatz zu der cirkulierenden Münze, der Kurantmünze; besonders bekannt ist die Hamburger Mark Banko, welche gar keiner wirklichen Münze entsprach, sondern welche ein bestimmtes Gewicht in Silber war. Erst 1873 wurde diese Bankvaluta abgeschafft und die Reichswährung eingeführt[2].

Immer länger blieben schliefslich die Depositenscheine im Verkehre, immer seltener wurden sie dem Aussteller zur Einlösung präsentiert. Man merkte bald, dafs eigentlich nur ein verhältnismäfsig kleiner Kassenbestand notwendig war, um die Auszahlungen zu vollziehen; der ganze übrige deponierte Betrag lag als toter Schatz in den Geldschränken der Banken. Diese sahen deshalb, dafs sie ohne Risiko die deponierten Kapitalien durch Darlehen fruchtbringend für sich machen konnten; bei den Abschlüssen von aktiven Geschäften gaben sie nun aber kein bares Geld, sondern gewissermafsen „Depositenscheine ohne Depots", die auf den Inhaber und meist auf runde

---

fortwährende Umwechselung und Umrechnung aller Geldbeträge machten den specifisch-volkswirtschaftlichen Nutzen des Geldgebrauches fast illusorisch." Vgl. Inama-Sternegg, Die Goldwährung im Deutschen Reiche während des Mittelalters. Zeitschr. f. Social- und Wirtschaftsgeschichte Bd. III S. 3.

[1] Nicht etwa blofs deshalb, weil es „unbequem wäre, eine grofse Menge Metallgeld sicher im eigenen Hause aufzubewahren" wie Drews a. a. O. S. 21 meint.

[2] Wagner, Zettelbankpolitik S. 691.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Summen ausgestellt waren. Diese Zettel hiefsen in England, wo sie zuerst aufkamen „Goldsmith's notes" (die Bankgeschäfte lagen in England aus Gründen, die nicht hierher gehören, in den Händen der Goldschmiede), in Italien „cedulae bancariae" und in Deutschland „Bankzettel". Mit der Zeit lösten sich diese Bankzettel von der Form der Depositenscheine ganz los und enthielten nur noch ein einfaches Zahlungsversprechen an den Überbringer: sie enthalten nunmehr nicht wie die alten Depositenscheine die Verpflichtung der Bank, bei sich so und so viel Geld liegen zu haben, sondern nur die Verpflichtung zur sofortigen Auszahlung der auf der Note namhaft gemachten Geldsumme auf Verlangen des Inhabers. Sie traten so geradezu an Stelle des Geldes als selbständiges Umlaufsmittel, welches den Gebrauch von barem Gelde ersetzte, mit anderen Worten: „die gesamten Umlaufsmittel wurden um den Betrag der Anweisungen, welche über den faktisch vorhandenen Münzbestand hinaus ausgestellt waren, vermehrt[1]." Speciell von den cedulae bancariae sagt Endemann (Studien Bd. II S. 457), dafs sie als bares Geld betrachtet wurden, „nicht, als ob dies nur eine Redensart des Verkehrs gewesen wäre; auch in streng juristischem Sinne wurde dies von den Theoretikern ausgeführt und in der Praxis der Gerichte häufig ausgesprochen;" früher oder später, namentlich im Laufe des 18. Jahrhunderts, verwandelten sich die „Notenbanken" in „Fabriken von Staatspapiergeld" und wurden als solche fast überall von Mifsgeschick betroffen. Die zahlreichen schlimmen Erfahrungen blieben nicht ohne Eindruck auf die öffentliche Meinung; ein allgemeiner Widerwille gegen die Banknote brach sich allgemein Bahn. Erst die Gründung der Bank von Frankreich und ihre vortreffliche Verwaltung sowie die genauere Kenntnis des englischen Bankwesens, — in England wurde bereits 1694 durch die Whigs die Bank von England errichtet, und damit der „Typus der modernen Nationalbank" (R. Ehrenberg) geschaffen — hat jenes Vorurteil allmählich beseitigt.

Heute, namentlich nachdem die Erfahrungen früherer

[1] Vgl. Scharling a. a. O. S. 23.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Zeiten bei der Notenbankgesetzgebung sorgfältigst verwertet wurden, hat der Verkehr sich mehr denn je daran gewöhnt, in der Banknote lediglich ein Zahlmittel, „so gut wie Geld", zu erblicken.

§ 11. Die wirtschaftliche Bedeutung der Banknote.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dafs die fortentwickelte Volkswirtschaft eine so grofse Menge von Güterumsätzen zu bewerkstelligen hat, dafs diese schlechterdings nicht allein durch das Metallgeld vermittelt werden können. Dieser Umstand allein würde schon genügen, um die volkswirtschaftliche Existenzberechtigung der Banknote darzuthun; ihre aufserordentlich grofse Bedeutung liegt aber in einem anderen, mit dem hier erwähnten allerdings verwandten, Momente begründet. Der Geldbedarf ist in dem Stadium der Volkswirtschaft, in welchem wir uns befinden, ein ganz aufserordentlich schwankender geworden. Zeiten allgemeinen Aufschwunges, die eine gröfsere Menge von flüssigen Geldmitteln bedürfen, wechseln ab mit fast plötzlich eintretenden mehr oder minder allgemeinen Depressionen; und innerhalb der einzelnen Jahre wiederum verursacht z. B. der mit dem Quartal- und Jahreswechsel verbundene Bedarf an Geldmitteln für Löhne, Gehälter, Zinsen u. s. w. gröfsere Nachfrage nach Zahlmitteln. Ein rein metallischer Geldumlauf kann sich aber diesen Schwankungen des Geldbedarfes, welche eine notwendige Folge unserer wirtschaftlichen Verfassung sind, unmöglich anpassen. Hier bedarf es „eines elastischen Gürtels um den festen metallischen Kern, der je nach Bedarf sich ausdehnen und zusammenschrumpfen kann[1]." Als solch ein „elastischer Gürtel" wird aber am besten die Banknote dienen können, jedenfalls weit besser als ein Staatspapiergeld; hauptsächlich deshalb, weil man bei einer gutverwalteten Bank ziemlich sicher ist, dafs sie ihre Banknotenemission nicht über das jeweilige Verkehrsbedürfnis hinaus ausdehnt, „während," um

[1] Helfferich a. a. O. S. 475; vgl. Scharling S. 365 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

mit Roscher zu sprechen, „die Menge des Staatspapiergeldes von den ungefähren Meinungen, mehr noch von dem unbegrenzten Bedürfnisse der Staatsgewalt abhängt[1].“ Zusammenfassend wüfste ich die Bedeutung der Banknote namentlich auch mit Rücksicht auf ihre Stellung zum Staatspapiergeld nicht besser zu schildern als dies in einer Notiz der Augsburger „Allgemeinen Zeitung“ vom 28. Mai 1857 geschehen ist; es heifst da u. a.: „Vor hundert Jahren las man noch in Verordnungen patriarchalischer Regierungen: der Wechsel sei nur für Kaufleute und leichtsinnige Schuldenmacher. Eine ähnliche levis notae macula ruhte bis in die neueste Zeit in weiten Kreisen auf den Banknoten. Man kann es nur anerkennen, dafs theoretisch und praktisch die eigentümliche Natur der Banknote mehr und mehr gewürdigt wird. Die Banknote windet sich in einer ganz bestimmten Verkehrskette auf; der Notenbetrag schmiegt sich ganz augenblicklich dem momentanen Bedarfe des Verkehrs steigend und fallend an, und eben durch diese Elasticität ist die Banknote ein organischer Teil eines stabilen Geld- und Wertsystems, während Staatspapiergeld dieses verdrängt, die metallene Tauschbasis affiziert, und wenn es zu Luxusausgaben und plötzlichem Staatsaufwand verwendet wird, leicht zu momentanem oder dauerndem Valutasturz führt. — Ist die Einlösungsfähigkeit gesichert, so kann es als unbedenklich erscheinen, die Notencirkulation sogar als gesetzliches Zahlungsmittel für gröfsere Beträge anzuerkennen.“

Um endlich noch ein ungefähres zahlenmäfsiges Bild von der wirtschaftlichen Bedeutung der Banknoten zu geben, seien folgende Daten angeführt:

---

[1] a. a. O. Bd. III S. 303; vgl. Jevons a. a. O. S. 241; Wagner, Zettelbankpolitik S. 7.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Tabelle I.

Es betrug der deutsche Geldumlauf für das Jahr 1896:

	Reichs-goldmünzen	Thaler u. Scheidemünzen	Reichskassenscheine	Banknoten	Zus.
Summe in Millionen Mark	2170	645	97	1238	4150
Prozent des Gesamtumlaufs	52,3	15,5	2,3	29,9	100
Mark pro Kopf der Bevölkerung . . .	42,1	12,3	1,8	23,6	76,8

Als Beleg für die aufserordentlich schwankende Nachfrage nach Umlaufsmitteln mag hier erwähnt werden, dafs in Deutschland z. B. im Jahre 1897 am 28. Februar die gesamte cirkulierende Notenmenge 982 Millionen Mark betrug, am 31. März dagegen 1201 Mill., am 30. November 1099 Mill., am 31. Dezember dagegen 1319 Mill. — in beiden Fällen mithin von einem Monat zum andern ein Unterschied von 220 Mill. Mark und darüber[1].

Trotz der Verdoppelung der Metallgeldvorräte Deutschlands seit Beginn der Münzreform und trotz des enorm gewachsenen Giroverkehrs — die Giroumsätze der Reichsbank stiegen von 16 Milliarden im Jahre 1876 auf 115 Milliarden im Jahre 1897 — hat doch gerade in den letzten Jahren der Notenumlauf recht erheblich zugenommen.

Tabelle II[2].

Notenumlauf der Reichsbank 1876 bis 1898. (In Tausend Mark.)

1876	684 866	1884	732 906	1892	984 736
1877	694 929	1885	727 442	1893	984 827
1878	622 642	1886	802 178	1894	1 000 384
1879	667 675	1887	860 617	1895	1 095 593
1880	735 013	1888	933 042	1896	1 083 497
1881	739 727	1889	987 314	1897	1 085 704
1882	747 020	1890	983 882	1898	1 124 594
1883	737 246	1891	971 666		

[1] Vgl. Anlagen zum Entw. eines Gesetzes betr. Abänderung des Bankgesetzes bes. Anlage 3.

[2] Nach Anlage I a. a. O. Über die Gröfse der Notencirkulation vgl. auch Scharling a. a. O. S. 246—49.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Tabelle III[1].

Zusammenstellung

der in den Jahren 1895 bis 1898 Ende Oktober in den bedeutenderen öffentlichen Kassen und einer Anzahl gröfserer Privatinstitute vorhanden gewesenen Bestände an Reichsgoldmünzen, Einthalerstücken, Reichssilbermünzen, Nickelmünzen, Kupfermünzen, Reichskassenscheinen und Banknoten.

(In Millionen Mark.)

	Reichsgoldmünzen	Einthalerstücke	Reichssilbermünzen	Reichsnickelmünzen	Reichskupfermünzen	Reichskassenscheine	Bankscheine
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1898	155,8	11,0	16,6	0,8	0,2	6,9	148,0
1897	147,7	11,0	15,7	0,9	0,2	7,1	133,7
1896	143,3	9,9	16,3	0,8	0,2	7,5	141,5
1895	155,4	12,4	16,5	0,9	0,2	8,4	168,7

§ 12. Die Stellung des Staates zur Banknotenausgabe.

Angesichts der Bedeutung der Banknote für den gesamten Staatsorganismus wirft sich die Frage auf: darf eine Bank Noten ausgeben, ohne irgendwelche Kontrolle des Staates, einzig und allein unter der Verpflichtung, sie nötigenfalls in Metallgeld einzulösen, oder hat der Staat nicht die Pflicht, dafür zu sorgen, dafs die Einlösung der Banknoten auch faktisch gesichert erscheint?

Die Banknote wird in Zahlung genommen von zahlreichen Personen, welche nicht im stande sind, die Kreditwürdigkeit der ausgebenden Bank zu prüfen, und welche sich in Abhängigkeitsverhältnissen befinden, die sie hindern, unsichere oder unbequeme Zahlungsmittel zurückzuweisen. Nehmen wir

[1] Vgl. den Bericht des Abgeordneten Müller (Fulda) über den der 8. Kommission überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, erstattet am 14. April 1899 S. 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

den Fall an, dafs etwa ein Handwerker, weil er besonders sicher gehen will, einmal starrköpfig genug ist, Banknoten, die ihm zur Begleichung von Rechnungen etc. angeboten werden, zurückzuweisen; schon bald wird er sich den Titel eines Sonderlings erworben haben und die Zahl seiner Kunden erheblich reduziert sehen. Gewifs, man „kann" die Banknote zurückweisen, so steht es ja schwarz auf weifs geschrieben, aber — man mufs sie thatsächlich doch annehmen wie Geld; eine Macht, die stärker ist als das Dekret des Staates, die öffentliche Meinung, will es so. Und wenn nun unter deren Zwange ein kleiner Gewerbetreibender etwa nolens volens eine Banknote angenommen hat, so mufs er sich allerdings mit dem Gedanken vertraut machen, dafs, während er sie noch in Händen hat, die Bank zusammenbrechen kann und dadurch ein vielleicht unheilvoller, jedenfalls recht schmerzlicher Verlust für ihn entsteht.

Solche Umstände machen es dem Staate zur Pflicht, für eine staatliche Regulierung der Notenausgabe und des Notenumlaufs Sorge zu tragen. Die diesbezüglichen Hauptaufgaben der „Notenbankpolitik" lassen sich im einzelnen unter folgenden Gesichtspunkten gruppieren[1]:

I. Stellung des Staates zur Errichtung von Zettelbanken.

Kurze Zeit hat das System der „Zettelbankfreiheit" d. h. der Freiheit der Notenausgabe bestanden, im grofsen und ganzen darf man heute das einst so eifrig verfochtene Bankfreiheitsprincip als aufgegeben betrachten[2].

---

[1] Die folgenden Ausführungen stützen sich im wesentlichen auf die Arbeiten von Wagner, namentlich dessen „Zettelbankpolitik", Nasse und Lexis Art. „Bankpolitik" in H.W.B 1. u. 2. Aufl. und Scharling, Bankpolitik.

[2] Dafs die Manchesterdoktrin eifrig für Bankfreiheit eintrat, darf nicht Wunder nehmen, so meinte Otto Michaelis: „Der sich mit zwingender Notwendigkeit ergebende Schlufs, dafs es dringend notwendig ist, gerade das Bankwesen unter die regelnde Gewalt der freien Konkurrenz zu stellen, ist in Deutschland praktisch noch nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Schon etwas häufiger findet sich ein System mit „Normativbestimmungen“ [1], aber da es ja ein bekannter Erfahrungssatz ist, dafs die Verantwortlichkeit um so weniger empfunden wird, je mehr sie geteilt ist, und sowohl für den Staat wie für die öffentliche Meinung eine Überwachung vieler kleinen Banken viel schwieriger ist als diejenige einer oder einzelner grofsen Banken, erscheint es am empfehlenswertesten, wenn der Staat zur Centralisation des Notenbankwesens schreitet, indem er zur Ausgabe von Banknoten eine oder mehrere Banken privilegiert. Gegen die Centralisation der Notenausgabe in einer Bank und vollends gegen eine Staatsnotenbank [2] spricht jedoch der Umstand, dafs diese Bank gegenüber unberechtigten Forderungen der Staatsfinanzverwaltung in der Regel einen geringeren Widerstand besitzt als mehrere untereinander konkurrierende Banken, wobei es allerdings aus mehr-

---

gezogen. Wir bleiben in dem vitiösen Zirkel eines Konzessionierungs- und Monopolsystems und sehen ein gefahrbringendes System centraler Notenfabrikationsanstalten unter die Treibhaushitze des Monopols gestellt.“ Vierteljahrsschrift f. V.W. Bd. XI S. 134. Vgl. auch Baudrillart l. c. S. 295 ff. Früher trat auch Adolf Wagner unbedingt für „Bankfreiheit“ auf Grund der sich aus der „Banktheorie“ (vgl. S. 50) ergebenden Konsequenzen ein; aber schon anfang der siebziger Jahre erklärte er, von dieser Forderung zurückgetreten zu sein, weil der Absolutismus der Lösungen auch im Gebiete der praktischen Bankfragen unhaltbar sei. Vgl. Knies, Kredit II S. 437. In allerjüngster Zeit bezweifelt Scharling (a. a. O. S. 325), ob die Tendenz, die sogenannte Bankfreiheit aufzuheben, auch „rein ökonomisch und bankpolitisch motiviert werden könne;“ es sei vielmehr Grund, daran zu erinnern, „dafs dieses Princip mit der Natur der Verhältnisse übereinstimme“ (S. 326). Gewisse „Modifikationen“ scheinen aber auch ihm unerläfslich. Vgl. bes. S. 358.

[1] Auf dieser Grundlage sind die amerikanischen Nationalbanken, die schwedischen Enskilda Banker, welche neben der Königl. Bank von Schweden, einem Staatsinstitut, Noten ausgeben, und die schweizerischen Concordatsbanken errichtet.

[2] Freilich meint Ricardo a. a. O. S. 398, dafs in einem freien Staate, mit aufgeklärter Gesetzgebung, unter gewissen Kautelen die Befugnis, Papiergeld in Umlauf zu setzen, unbedenklich in die Hände von Beamten gelegt werden könne, die „zu diesem besonderen Zwecke ausgesucht und angestellt wären, und diese könnten sogar von der Aufsicht der Minister ganz unabhäng gestellt werden.“

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

fachen Gründen wünschenswert erscheint, wenn eine der Notenbanken mit besonderen Privilegien ausgerüstet wird und dadurch in den Stand gesetzt ist, auch die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben zu übernehmen, die der Zettelbank in dem modernen Wirtschaftsleben zufallen.

II. Höhe des Notenumlaufs und Art der Deutung der Banknoten.

Aus den bisherigen Erörterungen, namentlich aus der geschichtlichen Entwicklung der Banknote ergiebt sich zur Genüge, dafs volle Bardeckung für alle Noten natürlich nicht erforderlich ist, um die Verwaltung einer Banknotenausgabe als technisch korrekt erscheinen zu lassen. Die Bank verspricht eben nicht, für jede präsentierbare Note, sondern nur für jede präsentierte Note Bargeld bereit zu halten. Daher wird man auch nur von ihr fordern dürfen, dafs sie einen solchen Vorrat von Währungsgeld in andauernder Bereitschaft hält, wie es für die jeweilig thatsächlich zur Einlösung präsentierten Noten erforderlich ist. Diesem Erfordernis kann in verschiedener Weise genügt werden. Die wichtigsten der bestehenden „Deckungssysteme“ sind

1. das durch die Peelsche Bankakte vom Jahre 1899 eingeführte System der unmittelbaren Kontingentierung d. h. bis zu einem bestimmten Betrage dürfen Noten ohne Bardekung ausgegeben werden, jede Note über den festgesetzten Betrag hinaus ist voll in Bargeld zu decken;
2. die Quotaldeckung d. h. die Bardeckung mufs mindestens einen bestimmten Bruchteil (meist $^1/_3$) des Notenumlaufs erreichen;
3. das System der unmittelbaren Kontingentierung d. h. die Ausgabe metallisch ungedeckter Banknoten über eine bestimmte Summe, das Kontingent, hinaus, ist nicht schlechtweg verboten, sondern an Erschwernisse, nämlich die Entrichtung einer Notensteuer, geknüpft[1].

[1]) Über die Vorteile und Nachteile der einzelnen System vgl. Scharling a. a. O. S. 358 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Aufserdem wird der Staat noch zu regeln haben die Führung der übrigen Aktiv- und Passivgeschäfte der Bank, die Höhe und Veranlagung des eigenen Kapitals und des Reservefonds, die Organisation und Verwaltung der Bank. Bemerkt mag endlich noch werden, dafs hauptsächlich in dem Bestreben, eine gröfsere Menge Metallgeld im Lande zu erhalten und dadurch dem Geldwesen solidere Basis zu geben, ein Minimalbetrag festgestellt zu werden pflegt, auf welchen die Banknoten lauten müssen.

„Auf Grund solcher Mafsnahmen ist es verhältnismäfsig leicht, das Notenbankwesen auf legislativem Wege in einer Weise zu regeln, dafs es unter normalen Verhältnissen gut funktioniert; aber ungleich schwieriger ist es für die Zettelbankpolitik, solche Mafsnahmen zu treffen, welche es auch während einer Krisis erreichen, dafs die Banken den Privatgläubigern und dem socialen Ganzen gegenüber das leisten, was man von ihnen erwartet. Jedenfalls ist es aber eine starke Übertreibung, wenn man behaupten will, dafs Banknotengesetze nur zu Zeiten Geltung behalten, wo sie unnütz sind und in dem Augenblicke aufgehoben werden, in welchem sich die Richtigkeit des Princips, auf welchem sie basieren, erweisen soll“[1]; wenn allerdings auch nicht verschwiegen werden soll, dafs selbst ein so hervorragender Kenner unseres Notenbankwesens wie Helfferich zu dem Ergebnisse kommt, dafs es keinem Zweifel unterliegen kann, dafs bei einer ernsten wirtschaftlichen oder politischen Krisis die meisten deutschen Privatnotenbanken aus eigener Kraft sich nicht würden aufrecht erhalten können[2].

§ 13. Die deutsche Banknotengesetzgebung[3].

Notenbankfreiheit wurde in Deutschland eigentlich nie anerkannt, die verschiedenen Notenbanken, welche nach und

[1] Vgl. Bunzel, Das moderne Geld- und Kreditwesen. Zeitschr. für Volkswirtschaft, Socialpolitik u. s. w. (Böhm-Bawerk) Bd. VII S. 251.

[2] a. a. O. S. 474.

[3] Vgl. Motive zu dem Gesetze über Ausgaben von Banknoten vom 27. März 1870; Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bank-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

nach ins Leben traten, verdanken ihr Dasein ausschliefslich den Konzessionen der Regierung. Als erste notenausgebende deutsche Bank darf man die von Friedrich dem Grofsen im Jahre 1765 begründete „Königliche Bank“ in Berlin betrachten, jedoch blieb die Notenemission derselben ohne besondere Bedeutung und hörte schon im Jahre 1806 auf, als die Verhältnisse es nötig machten, Staatspapiergeld in grofsem Umfange zu emittieren (vgl. S. 28 Note 5). Erst im Jahre 1820 fing die Königliche Bank wieder an, „Bankkassenscheine“ von wenigstens 100 Thalern zu emittieren. Vom 1. Januar 1847 an wurde sie, einer Kabinetsordre vom 11. April 1846 gemäfs, unter dem Namen „Preufsische Bank“ aus einer Staatsbank in eine Privataktienbank umgewandelt. Neben ihr gab es bis zum Jahre 1848 nur noch je eine Notenbank in Stettin (gegründet von der pommerischen Ritterschaft 1824), in München und in Leipzig. Als aber im Jahre 1848 in Preufsen die Gründung von Notenbanken, wenn gewisse Normativbedingungen erfüllt waren, freigegeben wurde, und auch in den kleinen Staaten unschwer Konzessionen zu erlangen waren, schossen die Zettelbanken wie Pilze aus dem Boden.

Da das Geschäftsgebaren dieser Banken nach mancher Richtung hin bedenklich war, die Einlösung der Banknoten, die häufig ganz aufserordentlich klein waren — bis zu 1 Thaler — mit Schwierigkeiten verbunden war, wenn sie erst über die Grenzen gekommen waren, weil die Banken aufserhalb ihres eigenen Staats keine Einlösungsstellen hatten, machte sich bald in ganz Deutschland ein starker Unwille gegen das Vielbanksystem geltend[1]. Es entsprach daher dem allgemeinen Bedürfnisse, als der Norddeutsche Bund durch Art. 4 No. 4 seiner Verfassung die Banknotengesetzgebung in die Hand nahm.

wesen; Bunzel a. a. O. S. 337 ff.; Devas a. a. O. S. 268—272; Scharling a. a. O. S. 216—260; H.W.B. 2. Aufl. Art. Banken. Übersicht der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten in Deutschland. Annalen 1890. S. 1 ff.

[1] Im Jahre 1870 gab es im Reiche 31 Zettelbanken; die Notenemissionsbefugnis von 6 Banken war ganz unbeschränkt, die der anderen auf zusammen 61 000 000 Thaler abgegrenzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Um dem weiteren partikularen Ausbau des Zettelbankwesens Einhalt zu thun, erliefs er am 27. März 1870 das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten, durch welches die Entstehung künftiger Notenbanken von der Bundesgesetzgebung abhängig gemacht wurde.

Nachdem durch die Reichsverfassung das deutsche Banknotenwesen unter die Aufgabe der Reichsgesetzgebung gebracht war, wurde zunächst am 1. Januar 1872 das Banknotensperrgesetz — so pflegte man das Gesetz vom 27. März 1870 kurzweg zu nennen — auch auf das süddeutsche Gebiet ausgedehnt. Die schwere wirtschaftliche Krisis, die in den Jahren 1871—73 Deutschland heimsuchte, und für welche man das Notenbankwesen mit in erster Linie verantwortlich machen wollte, liefs eine gründliche Reformation desselben unumgänglich erscheinen. Die dadurch der Reichsgesetzgebung erwachsenden Aufgaben waren keine leichten: die zahlreichen in Deutschland mit der Befugnis zur Notenausgabe privilegierten Banken wichen in vielen wesentlichen Punkten hinsichtlich ihrer statutarischen Grundlage[1] von einander ab, und an diese „historisch begründeten und rechtlich sanktionierten Zustände" anzuknüpfen war angesichts der vielfachen partikularistischen Strömungen doppelt schwer.

Aus diesen Verhältnissen heraus entstand das auch heute noch im wesentlichen mafsgebende Bankgesetz vom 14. März 1875[2]. Die hauptsächlichsten und hier interessierenden Bestimmungen dieses Gesezes sind folgende:

Entsprechend den Bestimmungen des Banknotensperrgesetzes wurde jetzt für das Reich bestimmt, dafs die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten nur durch Reichsgesetz erworben werden könne (§ 1). Gleichzeitig wurde durch Umwandlung der Preufsischen Bank in eine Reichsbank (vgl. R.G. vom 27. März 1875 R.G.Bl. S. 166) eine Centralbank unter Bei-

[1] Vgl. Übersicht der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten in Deutschland. Vom Reichskanzler dem Bundesrate vorgelegt unterm 31. Dezember 1873: An. 1874 S. 633 ff.

[2] Vgl. jedoch Gesetz betr. Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, vom 7. Juni 1899 R.G.Bl. S. 311.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

behaltung der Landesbanken geschaffen. Die Centralbank ist unbedingt, die Privatnotenbanken sind, wenn sie nicht von gewissen Nachteilen getroffen werden sollen, verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Noten jederzeit mindestens 1/3 in kurzfähigem deutschen Gelde, in Reichskassenscheinen oder Gold in Barren oder ausländischen Münzen und den Rest in sicheren diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten (§ 17 und § 44 Nr. 3). Bezüglich der Deckung hat man die „indirekte Kontingentierung" des metallisch ungedeckten Banknotenumlaufs durch eine fünfprozentige Steuer gewählt[1]. In absoluter Weise ist ausdrücklich das Gegenteil des Zwangskurses bestimmt: Bei Zahlungen, die gesetzlich in Geld zu leisten sind, besteht keine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten und eine derartige Verpflichtung kann auch nicht durch Landesgesetz begründet werden (§ 2). Dagegen ist jede Bank verpflichtet, ihre Noten auf Präsentation nicht nur an ihrem Hauptsitz sondern auch bei Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen (§ 4 I). Ähnlich wie bei den Reichskassenscheinen[2] ist nur dann von den Banken für beschädigte Noten, die übrigens anders nicht als auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder einem vielfachen von 1000 Mark angefertigt werden dürfen (§ 3), Ersatz zu leisten, wenn der Inhaber „entweder einen Teil der Noten präsentiert, welcher gröfser ist als die Hälfte oder den Nachweis führt, dafs der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei." Für vernichtete und verlorene Noten sind die Banken überhaupt nicht verpflichtet Ersatz zu leisten, sodafs es also weder eine Zahlungssperre noch ein Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Noten giebt (§ 4 II.)

Die Privatnotenbanken, welche Notenemissionsrecht hatten, durften keine Filialen oder Agenturen haben und ihre Noten nicht zu Zahlungen aufserhalb des Territoriums ihres eigenen

[1] Vgl. darüber Motive zum Entwurf des Bankgesetzes S. 18 ff.
[2] Gesetz vom 30. April 1874 § 62.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Staates benutzt werden, aufser wenn sie sich den in den §§ 44 und 45 festgesetzten Bestimmungen unterwarfen. Diese hier festgesetzten Bedingungen waren aber so streng, dafs eine Reihe von Banken glaubte, ihre Rechnung nicht dabei zu finden, wenn sie sich denselben unterwarfen, da sie dann ihre ganze Geschäftsführung verändern und Zweige ihrer Thätigkeit aufgeben mufsten, welche für sie schliefslich noch wichtiger waren als die Notenausgabe. So verzichteten 12 Privatnotenbanken gleich auf ihr Emissionsrecht, im Laufe der Jahre kamen eine Reihe weiterer Banken ebenfalls zu der Erkenntnis, dafs das Notenrecht mit dem Aufgeben ihrer vor dem Bankgesetz gewohnten Thätigkeit zu teuer erkauft sei; und den preufsischen Banken wurde — mit Ausnahme der Frankfurter Bank — bei Ablauf der Konzession die Erneuerung derselben überhaupt verweigert. Heute existieren nur noch 6 Privatnotenbanken (aufser der Braunschweigischen, die eine gewisse Sonderstellung einnimmt), nämlich die Bayrische Bank, die Württembergische Notenbank, die Badische Bank, die Bank für Süddeutschland in Darmstadt, die Sächsische Bank in Dresden und endlich die Frankfurter Bank, welche lediglich als Gegengewicht gegen die süddeutschen Banken, deren Noten sonst leicht in dem südwestlichen Preufsen Eingang finden würden, aufrecht erhalten wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Dritter Abschnitt.

Das Verhältnis der Banknote zum Gelde.

I. Die Ansicht der Litteratur.

§ 14. Vorbemerkungen. — Banking- und Currency-Theorie.

Nach den Erörterungen der beiden ersten Abschnitte ist, wie ich hoffe, der Weg, welcher zur Beantwortung der gestellten Frage führt, genügend geebnet; ehe ich jedoch meine eigenen Ansichten über den Geldcharakter der Banknote darlege, möchte ich doch wenigstens einen flüchtigen Blick werfen auf die so aufserordentlich verschiedenartigen, in der Litteratur zu Tage getretenen Ansichten über das Verhältnis der Banknote zum Gelde. Ich begnüge mich dabei, nur hier und da einige kritische Bemerkungen einzuschalten; eingehendere Kritik erscheint mir schon deshalb nicht angebracht, weil ja vielfach schon Gesagtes nur wiederholt oder zur Begründung meiner eigenen Ansicht noch zu Sagendes vorweg genommen werden müfste.

Würde die Arbeit eine vorwiegend socialökonomische Untersuchung sein, so wäre es unerläfslich, dabei auf den berühmten Streit einzugehen, der sich an die Schlagworte: „Currency principle“ und „Banking principle“ und die „Peelsakte“ von 1848 anschlofs; es wäre das Bild eines für jeden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

„outsider“ recht wenig interessanten und praktisch wohl recht wenig bedeutungsvollen wissenschaftlichen Kampfes zu entrollen, bei dem wir auf der einen Seite die Namen eines Ricardo, Peel, Lord Overstone, Torrens, auf der anderen die eines Tooke, Newmarch, Fullarton, A. Wagner und mancher anderer fachbedeutender Socialökonomen finden würden.

Da ich aber wohl die wirtschaftlichen Erörterungen nur als Mittel zum Zwecke, als Fundament der juristischen Untersuchungen betrachten darf, möchte ich den Streit hier nicht weiter verfolgen und mich mit der Bemerkung begnügen, dafs meiner Ansicht nach sowohl die Ansichten der „Geldtheorie“ wie diejenige der „Banktheorie“ zu unrichtigen Ergebnissen führen. Die erstere, weil sie zu wenig den Unterschied der einzelnen Geldarten beachtet, die letztere, weil sie jeden wesentlichen Unterschied zwischen Banknoten und „Geldkreditpapieren“ leugnet.

Als eigentlichen Ausgangpunkt des ganzen Streites darf man wohl — wie hier in Paranthese bemerkt sein möge — die diametral-entgegengesetzte Auffassung beider Schulen von der Fähigkeit der Banken, die Notenmenge willkürlich zu vermehren, betrachten. Jedenfalls ganz und gar unhaltbar war m. E. in dieser Hinsicht die Ansicht der Banktheorie, die behauptete, dafs die cirkulierende Menge einlösbarer Noten nur durch den Bedarf des Verkehrs nach Notengebrauch bestimmt werde. Ganz richtig hat demgegenüber Knies (Kredit II S. 426 ff) dargelegt, dafs die Notenmenge, welche der Verkehr bedarf und begehrt, also haben *mufs*, nur die unteren Grenzen, das Minimum der Cirkulation bilde. Das Maximum wird durch diejenige Notenmenge bestimmt, welche der Verkehr noch in Cirkulation halten und tragen *kann*[1].

Dies vorausgeschickt wende ich mich nun dazu, die Ansichten der nationalökonomischen Litteratur über unsere Frage,

---

[1] Den hier in Frage stehenden Streit behandelt sehr eingehend A. *Wagner* in seiner Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte; vgl. ferner *Macleod*, Dictionary, Art. Currency Principle; sowie neuerdings *Scharling* a. a. O. S. 114—127.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

ohne Rücksicht darauf, ob die Autoren sich zu der einen oder anderen „Schule“ bekennen, kurz zu skizzieren:

§ 15. A. „Die Banknote ist kein Geld.“

Glaubt ihr, man geb euch Gold und Wert?
— — — — — — — — — — — — — — —
Ihr Täppischen; ein artiger Schein
Soll gleich die plumpe Wahrheit sein. —
— — — — — dumpfen Wahn
Packt ihr an allen Zipfeln an.

(Der Herold in Goethes „Faust“ II. Teil.)

1. Die Nationalökonomen.

Von den deutschen Nationalökonomen, welche in der Banknote etwas vom Gelde durchaus Verschiedenes sehen, mufs an erster Stelle Adolf Wagner[1] genannt werden, der wohl auf dem Gebiete der Zettelbankpolitik unbestritten als die erste Autorität in Deutschland gelten darf. Er glaubt, dafs „die Erkenntnis des wahren Begriffs, Wesens und der kreditwirtschaftlichen Funktion der Banknote“ dadurch gefunden sei, dafs man sie als Anweisung der Bank auf sich selbst betrachte, die mit dem Papiergelde nichts zu thun habe und sich von Cheks, fälligen Coupons, Dividendenscheinen, Sichtwechseln mit Blankoindossament etc. nur formell, keineswegs auch principiell unterscheide. Die Aufstellung eines Unterschieds zwischen diesem letzteren sogen. Kreditumlaufsmittel und der Banknote ist für ihn „wissenschaftlich unhaltbar“. Die „Kreditgelder“ insgesamt vermöchten zwar das Geld in seiner Funktion als Tausch- und Umlaufmittel zu vertreten, während sie sich in ihrer Funktion als Tausch-Preismafs ausdrücklich auf Geld zurückbezögen; denn sie lauteten ja auf einen bestimmten Betrag des eigentlichen Geldes, gegen den sie auf Verlangen eingelöst oder für den sie in Zahlung genommen werden.

---

[1] Vgl. Bluntschli Bd. VII bes. S. 649, System S. 5 f., Geld- und Kredittheorie S. 62—77, Staatspapiergeld bes. S. 18 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Wagners Ansicht teilt der bekannte italienische Nationalökonom Luigi Cossa[1]. Wie diese, sprechen sich auch Conrad[2] und ganz besonders Lexis gegen die Geldqualität der Banknote aus; letzterer meint: „Die Banknote ist wohl zu unterscheiden nicht nur von dem eigentlichen Gelde, den Hauptmünzen des Landes, sondern auch von allen Arten metallischer und papierner Wertzeichen, insbesondere dem Papiergelde, insofern diese Sachen, die Banknote aber eine Urkunde über eine Forderung ist; dieser wesentliche Unterschied wird auch nicht dadurch aufgehoben, dafs die Banknote zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben wird“ . . . Wie im Chek sieht Lexis in der Banknote nur „ein Vehikel zur Cirkulation von Forderungen an eine Bank“[3]. Der Franzose Chevalier wendet sich speciell gegen den populären Sprachgebrauch, der einen Unterschied zwischen Banknote und Geld nicht machen wolle: „L'usage s'établie, d'étendre la dénomination de Monnaie à des signes auxquels il semblait qu'elle ne dût plus s'appliquer. C'est ainsi qu'aujourdhui, de tous côtés, on parle du billet de banque en le qualifiant de Monnaie Fiduciaire, sans s'inquiéter de savoir si c'est bien là ce qu'il est permis d'appeler de la Monnaie, et sans se demander si, en le dénommant ainsi, on ne provoque pas le désordre des idées, d'où naît le désordre des faits“[4]. An einer anderen Stelle sagt Chevalier: „Entre le billet de banque et la monnaie, l'intervalle est le même qu'entre promettre et tenir, et quelquefois qu'entre l'ombre et la substance“[5]. Auch der Holländer Rochussen will von dem

[1] Elementi Soz. III Cap. V.

[2] a. a. O. S. 47.

[3] H.W.B. 2. Aufl. Art. Banken Bd. II S. 134.

[4] a. a. O. Préface de la III. Edit. p. VI.

[5] a. a. O. S. 64; ähnlich Courcelle-Seneuil, Journ. d. ec. 1866, III, S. 342; vgl. auch Baudrillart a. a. O. S. 277; er spricht sich dahin aus, dafs zwischen der Banknote und dem Gelde derselbe Unterschied bestehe wie zwischen Wahrscheinlichkeit und absoluter Sicherheit. Dieser Vergleich scheint mir allerdings etwas zu hinken. Nehmen wir an, dafs es heute oder morgen einem genialen Kopfe gelänge, eine Methode zu erfinden, welche Metallgeld wirklich ganz überflüssig machte, würde Boisquillebart völlig Recht behalten, der sagt, dafs es kein,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Geldcharakter der Banknote nichts wissen. In seinen „Studies over Geld en Muntwesen“ geht er davon aus, dafs das Geld in sich Äquivalent für die hingegebene Ware sein müsse: „Het is dat equivalent, niet iets, dat in de plaats daarvan treedt of er aanwijzing op geeft“ (a. a. O. S. 35); und so kommt er denn naturgemäfs zu dem Schlusse: „Het bankbiljet kan nimmer monnaie zijn, daar het niet is overdracht van het recht van eigendom op een deel van het muntmetaal in de kelders der Bank maar slechts eene vordering op haar (a. a. O. S. 105.) Einen schon etwas gemäfsigteren Standpunkt nimmt der Engländer Bonomy Price ein; theoretisch zwar sieht er in den metallischen Münzen das einzig wahre Geld, nichts anderes will er als solches anerkennen, „es sei denn eine Ware, etwa ein Ochs, eine Kuh oder ein Stück Salz“; aber gleichwohl ist er einsichtig genug um zuzugeben, dafs durch theoretische Erörterungen die Banknote nimmer ihres Titels „Geld“ entkleidet werden könne: „Im Volksmunde ist die Grenze zwischen ihnen und der Münze nicht aufrecht zu erhalten. Durcheinander gemischt in demselben Beutel wird die ganze Summe als Geld angesehen. Beide verrichten dieselbe Arbeit, beide cirkulieren und kaufen mit derselben Leichtigkeit, beide geben keine andere Vorstellung von sich, als dafs sie Geld sind, um damit zu kaufen.“ Bedauerlich ist allerdings dies alles auch für ihn, weil er darin nur eine Verdunkelung der Thatsache erblickt, dafs „jemand, der eine Goldmünze für seine Güter in Zahlung nimmt, ein wirkliches Stück Eigentum, ein Metall empfängt, welches ebenso wertvoll ist“ [1].

---

auch noch so wohlfeiles Nahrungsmittel gebe, welches nicht dem Gelde vorgezogen würde; „s'il était impossible au possesseur de l'argent de s'en dessaisir, ce qui le reduirait bientôt au même état que le Midas de la fable? Dissertation sur la Nature des Richesses (Edit. Guillaumin p. 374). Rothschild, der „régent“ der Bank von Frankreich im Jahre 1869 erklärte einmal: „Démonétiser l'argent — ce serait détruire une portion du capital du monde. Ce serait une ruine.“ Cit. durch Rochussen l. c. S. 84. Vgl. auch die diesbez. treffliche Bemerkung Umpfenbachs, Die Volkswirtschaftslehre. Würzburg 1867. S. 151.

[1] a. a. O. S. 35.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Unter den deutschen Socialökonomen, die zu den „gemäfsigten“ Gegnern der Geldqualität der Banknote gehören, ragt besonders Knies hervor: Er empfindet im Gegensatz zu Wagner recht wohl, dafs Banknoten und die „Geldkreditpapiere“ nicht so ohne weiteres zusammengeworfen werden dürfen, aber „mag auch bei der Banknote der Zweck, den Gebrauch des Geldes als Zahlmittel zu ersparen, so sehr dominieren, dafs sie besonders dazu ausgerüstet wird, sich fast jedermann und fast überall, wo Zahlungen gemacht werden sollen, als brauchfähig erweisen zu können, so ist sie doch dieser Aufgabe nur deshalb gewachsen, weil und insofern sie ein ‚handlichstes‘ Geldpapier ist“ [1]. So äufserte er sich in seiner 1873 erschienenen ersten Auflage über das Geld. In seinem drei Jahre später erschienenen Werke über den Kredit scheint Knies seine Ansicht nicht unerheblich zu modifizieren. Nunmehr spricht er es offen aus, dafs die Banknote recthsgültig zur „Barschaft“ gehöre (a. a. O. S. 201). Allerdings scheut er sich auch jetzt noch, die Banknote geradezu eine Art Geld zu nennen, seiner Ansicht nach sollte die Wissenschaft „von der unumwundenen Anerkennung des zwiefachen, also zusammengesetzten Fundaments der modernen Banknote so ausgehen, dafs man grundsätzlich darauf verzichtet, durch Betonung der prävalierenden Seite die Banknote zum Papiergelde oder zum Inhaberpapier zu machen [2].“

Zu einem ganz ähnlichen Resultate wie Knies war schon früher John Stuart Mill gekommen; er legt allerdings der ganzen Sache keine grofse Wichtigkeit bei, sie ist für ihn nur a question of nomenclature, und er meint, dafs es einige Mühe koste, um zu begreifen, weshalb man der in Rede stehenden Frage soviel Interesse entgegenbringe. Seine eigene Ansicht tritt wohl am besten in folgender Stelle zu Tage: An instrument which would be deprived of all value by the insolvency of a corporation, cannot be monney in any sense in wich

---

[1] Geld S. 158.

[2] Kredit, Teil I S. 200, Teil II S. 420 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

money is opposed to credit. It either is not money or it is money and credit too[1].

Eine etwas eigenartige Stellung zu unserer Frage nimmt Richard Hildebrand ein[2]. Für ihn besteht allerdings nicht bloſs ein „formeller", sondern ein „principieller" Unterschied. Die Banknote erscheint ihm auch als ein „wirkliches Ersatzmittel des baren Geldes". Aber meint er, „sie ersetzt das letztere nicht in seiner Eigenschaft als ‚Umsatzmittel' oder ‚Wertmaſs', wohl aber ersetzt sie es in seiner Eigenschaft als Zahlmittel, d. h. in derjenigen Eigenschaft, in welcher allein das Metallgeld überhaupt ein Gegenstand bestimmten Bedarfes ist. Man kauft zwar nicht mit Banknoten, wohl aber bezahlt man damit[3]".

Wie bei Hildebrand kann man auch bei dem Österreicher Hertzka zweifelhaft sein, ob man ihn zu den Gegnern des Geldcharakters rechnen soll. Er äuſsert sich nämlich dahin, daſs die Banknote, insofern sie nichts anders sei als der in bequemere, handlichere Form geprägte Repräsentant eines deponierten Edelmetallquantums, als „vollkommen gutes Geld" bezeichnet werden müsse. Insofern sie jedoch metallisch ungedeckt sei und lediglich gestützt auf die Erwartung emittiert werde, daſs das Publikum von seinem Rechte der Umwechslung gegen Hartgeld keinen Gebrauch machen werde, sei sie nichts anderes als ein Kreditpapier[4].

Endlich sei noch hingewiesen auf die Ansicht des bekannten französischen Philosophen und Nationalökonomen Destutt de Tracy; hauptsächlich auch deshalb, um durch ein Beispiel zu zeigen, wie aufserordendlich man sich hüten muſs, für die Geldtheorie absolute Grundsätze aufzustellen.

[1] Principles Bd. III ch. XII § 7; vgl. Bd. III ch. XIII § 6: The substitution of paper for metallic currency is a national gain, any further increase of paper beyond this is but a form of robbery.

[2] a. a. O. S. 54 ff.

[3] Gerade umgekehrt bei Wagner (Staatspapiergeld S. 20): Die Banknote ersetzt das Geld nur in seiner Eigenschaft als „Umlaufsmittel" nicht in seiner Eigenschaft als Zahlmittel.

[4] a. a. O. S. 80.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

In seinem Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu[1] entwickelt er hinsichtlich des Geldbegriffs etwa folgende Gedanken: Unter den verschiedenen Waren, welche alle einen Wert haben, befindet sich eine homogene, unveränderliche und leicht zu transportierende, und diese wird ganz natürlich zum Maſsstabe für alle übrigen; es sei — das Silber. Um seine Quantität und Qualität mit der gröfsten Genauigkeit zu konstatieren, prägt die Staatsgewalt ein Zeichen darauf, so werde es Geld. Dann fährt er wörtlich fort: „Die Erklärung der Natur des Geldes zeigt uns gleich, daſs nur ein Metall wirklich Geld sein kann; denn bei jeder Berechnung kann es nur eine Einheit des Maſses geben. Dies Metall ist das Silber, das Gold gilt eben nur subsidiär, indem man seinen Wert nach dem des Silbers bestimmt.“ Daſs er den Gedanken, die Banknote könne eine Art Geld sein, weit von sich weist, ist selbstverständlich. Was würde man sagen, wenn irgend ein moderner Schriftsteller heute, wo alle Welt weiſs, wie wenig „unveränderlich“ der Wert des Silbers war und ist, die Ansichten Destutts vertreten wollte? Und ob nicht manche andere der in diesem Paragraphen erörterten Meinungen in etlichen Jahrzehnten weniger Staunen und Verwunderung wachrufen werden?

2. Die Juristen.

Von älteren juristischen Autoren, die in der Banknote nur auf den Inhaber gestellte Schuldverschreibungen sehen, seien erwähnt: Pöhls, v. Martens, Bender[2]. Die erste eingehendere Untersuchung über den Charakter der Banknote vom juristischen Standpunkte aus findet sich wohl bei Kuntze in seiner „Lehre von den Inhaberpapieren“. Er kann natürlich auch nicht leugnen, daſs die Banknoten im täglichen Verkehre dem Papiergelde fast gleichgeachtet werden, „die Noten kreditloser Banken dem von kreditlosen Staaten emittierten

---

[1] Deutsch von Morstadt u. d. T. „Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde“. 2 Bde. Heidelberg 1820—21.

[2] In den bei Kuntze a. a. O. S. 479 citierten Schriften.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Papiergelde geachteter Staaten[1].“ Nach seinem Dafürhalten betrachte der „Unbefangene unter seinem vorrätigen ‚Gelde‘ auch die etwa darunter befindlichen Banknoten. Principiell scheidet er jedoch die Banknote streng von dem Papiergelde. Die Banknote ist für ihn nichts als eine ‚Skripturobligation‘, ein ‚Obligationspapier‘, dessen Übereinstimmungsmomente mit dem Gelde ‚nicht einfache Konsequenzen aus dem Wesen der Banknote sind, sondern kraft positiver (gewohnheitsrechtlicher oder gesetzlicher) Sanktion bestehen“ (a. a. O. S. 488). Mit dieser letzteren Bemerkung scheint mir Kuntze sich selbst zu widersprechen; er betrachtet als das „Kriterium des Geldes“ den Zwangskurs (a. a. O. S. 431); dieser Zwangskurs ist doch wohl auch keine „einfache Konsequenz aus dem Wesen“ des Geldes, vielmehr ist das, was Kuntze „Geld“ nennt, nur dadurch als das gesetzliche Zahlungsmittel in Geltung gekommen, dafs gewisse Metallstücke, Papierscheine u. s. w. kraft „positiver Sanktion“ als Geld verwendet wurden. Weniger bedenklich als Kuntze scheint Goldschmidt die Stellung der Banknote auf einer Stufe mit dem Gelde zu betrachten. Allerdings bezeichnet er Scheidemünzen, Papiergeld und Geldpapier als blofse „Metallgeldzeichen“, die nur in unvollkommenem Mafse Geld seien, „doch können dieselben sämtliche Funktionen des Geldes erfüllen, ja anomaler Weise selber zum Gelde werden[1].“ Die Geldzeichen scheidet Goldschmidt, je nachdem ihre Grundlage ein „Zahlungskredit“ oder ein „Einlösungskredit“ bildet, in Kreditgeld (lediglich Zahlmittel) oder Geldkreditpapier (nicht Zahlmittel, sondern Einlösungsmittel) für die entsprechende Summe Metallgeld (a. a. O. S. 1193). Er trägt Bedenken, die Banknoten einer der beiden Klassen zuzuweisen, und begnügt sich, sie für eine „dem Papiergelde sehr verwandte Spielart zwischen Kreditgeld und dem Geldkreditpapiere zu erklären“ (a. a. O. S. 1227). Dies ist im grofsen und ganzen die Auffassung seines Handbuchs; in dem etwas später durch die Hartmannsche Schrift veranlafsten Aufsatze „Zur Rechtstheorie des Geldes“, in Bd. XIII seiner Zeitschrift, giebt Goldschmidt

[1] a. a. O. S. 482.

[2] Handbuch S. 1071.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

jedoch zu, dafs man auch die Banknote wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit dem Papiergelde zum „Gelde“ im weiteren Sinne zählen dürfe (a. a. O. S. 377).

In diesem Paragraphen darf ich wohl auch auf diejenigen Juristen hinweisen, welche die Banknote nur dann als Geld betrachten wollen, wenn ihr ein Zwangskurs beigelegt ist, die also lediglich die vom Staate dekretierte Annahmepflicht als die Natur des Geldes ansehen wollen. Hierher gehört z. B. Thöl, Nebenius, Morstadt; auch Drews scheint sich in seiner an inneren Widersprüchen freilich nicht freien Untersuchung diesen „Zwangskurstheoretikern“ anschliefsen zu wollen. Er fafst das Resultat seiner Arbeit folgendermafsen zusammen: „Banknoten sind vom Papiergeld stets zu scheiden, sowohl dem rechtlichen Wesen als den wirtschaftlichen Wirkungen nach, wenn auch ihre gemeinsame Funktion als Umlaufs- und Zahlmittel sie äufserlich nähert. Juristisch können sie eigentliches Geld nie, entlehntes im normalen Falle auch nicht, sondern nur dann sein, wenn ihnen Zwangskurs beigelegt ist.“ Aber, obwohl Drews verlangt, dafs die Banknoten „stets“ vom Papiergelde zu scheiden seien, sowohl im wirtschaftlichen wie im rechtlichen Sinne, glaubt er doch beifügen zu müssen „ökonomisch gehören die Banknoten entschieden zu dem, was in diesem Sinne Geld genannt wird!“ Dieses Ergebnis kommt einem schon an sich etwas „böhmisch“ vor, es wird geradezu rätselhaft, wenn man sich daran erinnert, dafs er etliche 40 Seiten vorher erklärte, ein Schein, der die Aufschrift trage: „Dieses Stück Papier nehme ich jederzeit für 10 Mark in Zahlung“, sei Papiergeld[1]!

§ 16. B. „Die Banknote ist eine Art Geld.“

„Ein solch Papier, an Gold und Perlen statt,
Ist so bequem, man weifs doch, was man hat!“
(Mephistopheles, Faust II. Teil.)

1. Die Nationalökonomen.

Es kann kein Zweifel sein, dafs sich diejenigen Nationalökonomen, welche die Banknote für eine Art Geld halten,

[1] a. a. O. S. 48 und 49.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

in der Minderzahl befinden. Freilich haben sie unter sich keinen geringeren Gewährsmann als den „Vater der Nationalökonomie", Adam Smith. Er erklärt: The substitution of paper in the room of Gold and silver money, replaces a very expensive instrument of commerse with one much less costly and some times equally convenient;" er weist dann darauf hin, dafs es verschiedene Arten von Papiergeld gebe, but the circulating notes of banks and bankers are the species which is best known[1]. — Noch schärfer spricht sich Ricardo für die Geldqualität der Banknote aus; er meint geradezu, dafs nach Errichtung der Notenbanken der Staat nicht mehr allein die Macht zu Münzen oder Geld in Umlauf zu setzen habe. „Das Umlaufmittel kann in Wirklichkeit durch Papier ebensogut wie durch Münzen vermehrt werden; sodafs, wenn ein Staat damit umginge, sein Geld zu verschlechtern und dessen Menge zu verringern, er dessen Tauschwert nicht halten könnte, weil die Banken eine gleiche Macht haben würden, zu der Gesamtmenge von Umlaufmitteln noch das ihrige hinzuzuführen[2]."

Eine einfache, und wie mir scheint vollkommen zutreffende, Antwort auf unsere Frage giebt Walker[3]. „So long as the paper passes from hand to hand and is accepted, with or without force of law, by the creditor in final discharge of debts or by the seller in full payment for goods, without further resort it must be deemed to be money." In einem ähnlichen Gedankengange scheint die Ansicht Lord Mansfields zu wurzeln: „Banknoten sind wie die Wechsel, nur Sicherheiten oder Schulddokumente, auch werden sie nicht als solche angesehen, sondern sie werden in dem Geschäftsverkehr nach der allgemeinen Übereinstimmung der Menschen als Geld behandelt und bei der Auszahlung derselben werden die

[1] l. c. book II ch. 2.

[2] Ricardo a. a. O. S. 387. Vgl. auch desselben Autors Proposals for an economical and secure currency 1816. Auszugsweise wiedergegeben in der Baumstarkschen Übersetzung.

[3] l. c. p. 12.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Quittungen, falls solche verlangt werden, immer so wie für Geld und nicht wie für Sicherheiten ausgestellt[1]."

Von den Franzosen, die sich für den Geldcharakter der Banknote ausgesprochen, sei nur Henri Storch citiert: er hält die Banknote für ebenso wertvoll wie Gold- und Silbergeld, weil man sie ja in jedem Augenblicke in Bargeld umsetzen könne: „Tout ce qui se vend et s'achète avec ce papier doit necessairement se vendre s'acheter à aussi bon marché qu' avec de la monnaie d'or et d'argent[2]."

Besonders in der deutschen socialökonomischen Litteratur hält die weitaus herrschende Meinung — freilich mit mannigfachen Modifikationen wie wir gesehen haben — die Banknote nicht für eine Art Geld. Von jüngeren, noch lebenden Gelehrten kann man allenfalls G. Schmoller als Anhänger der Meinung bezeichnen, welche der Banknote Geldqualität beilegt. Bei einer Besprechung von Wagners System der Zettelbankpolitik betont er, dafs „namentlich in Deutschland bei der grofsen Neigung aller Privaten, grofse Barvorräte, besonders in Noten, zu halten, bei der Unklarheit des Publikums über den Gegensatz von Papiergeld und Note, die Noten ‚so ziemlich' als Geld fungierten[3]." Und auch von älteren Autoren dürfen manche, die scheinbar für den Geldcharakter der Banknote eintreten, doch nur sehr bedingt hier angeführt werden, weil sie überhaupt die Geldnatur des „Papiergeldes" leugnen, so z. B. Rau[4], der behauptet, das, was man Papiergeld nenne, habe seinem Wesen nach nur die Eigenschaft eines allgemeinen Umlaufmittels, es sei nicht zugleich auch Preismafs; demzufolge findet er es natürlich ganz unbedenklich, die Banknote ein „Privatgeldpapier" zu nennen. Scheidet man diejenigen, die ähnlicher Ansicht sind wie Rau, aus, so wüfste ich nur noch L. v. Stein und J. G. Hoffmann zu nennen: der letztere

---

[1] Chitty on Bills, 8th editions p. 555. Cit. bei Mc. Culloch a. a. O. S. 118, dessen eigene Ansicht sich im wesentlichen mit derjenigen Mansfields deckt.

[2] l. c. S. 362.

[3] Z. Bd. XVII S. 656 n. 1.

[4] Lehrbuch S. 371.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

legt dem Geld drei verschiedene Bedeutungen bei; eine derselben sieht in ihm „das Werkzeug, wodurch Macht zu kaufen übertragen wird"; hierzu rechnet er auch die Banknoten, „soweit der Glaube reicht, dafs die Banken — welche diese Papiere ausgestellt haben — wirklich im Besitze des Betrages von Macht zu kaufen waren, den sie durch diese Papiere übertragen[1]." Einfach und klar ist die Ansicht Steins: er unterscheidet zwischen Papierwährungsgeld und Papiergeld ohne Währungsfunktion. Das letztere definiert er als „diejenige Art des Geldes, dessen Substanz, Produktion und Konsumtion auf der Natur des Papieres beruhe, deren Geldeinheit die Münzeinheit, deren Währung aber die der Metallmünze ist." Dies genügt seiner Ansicht nach, damit ein Papier „der Idee des Geldwesens entspreche"; so mufs er natürlich zu dem Ergebnisse kommen, dafs die Banknote eine Art Geld ist[2].

Eine ganz eigenartige Antwort auf unsere Frage geben der Franzose Victor Modeste[3] und der Italiener Cernuschi[4], insofern beide zwar an dem Geldcharakter der Banknote nicht zweifeln, diese aber übereinstimmend als „Falschgeld", „fausse monnaie" bezeichnen. „Le billet de banque," meint ersterer, „a tous les caractères économiques, tous les effets économiques de la fausse monnaie. Il est aussi peu avoué par la morale que par l'économie politique." Wie wenig richtig dieser Gedankengang ist, werden die folgenden Ausführungen lehren.

2. Die Juristen.

Im Gegensatz zu den Nationalökonomen scheint doch die Mehrzahl der deutschen Juristen die Banknote für eine Art Geld zu halten. Auch hier können zunächst eine Anzahl

---

[1] a. a. O. S. 11.

[2] Volkswirtschaftslehre S. 112 ff. Vgl. auch den entsprechenden Abschnitt in Steins Verwaltungsrecht. Stuttgart 1884.

[3] In seiner Schrift „Contre le billet de banque".

[4] Le billet de banque d'émission et la fausse monnaie, Journal des Econ. 66 III S. 181 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

ältere Gelehrten genannt werden: Zeiller, Zachariae, v. Gonner, Ladenburg, Mittermaier und manche andere. Auch Josef Unger tritt entschieden dafür ein, dafs die Banknote als Papiergeld zu betrachten sei. „Wer für etliche Stücke Banknoten eine Sache an sich bringt, hat nicht getauscht, sondern gekauft." Freilich erscheint die Banknote nach seiner Ansicht nicht als Papiergeld „in reiner Gestalt"; der Umstand, „dafs sich an sie ein abstraktes schriftliches Zahlungsversprechen anschliefst, giebt ihr einen zwitterhaften Charakter, sie ist sowohl Papiergeld als Zahlungsversprechen[1]." Ähnlich wie Unger scheint Bluntschli sich das Verhältnis der Banknote zum Gelde zu denken, wenn er die Banknote, „obwohl die äufsere Form einer Forderung nachbildend", von den Inhaberpapieren ausscheidet und als „dem Papiergelde analog" erklärt[2].

Souchay betrachtet die Banknote als ein „konventionelles Papiergeld", — weil sie „Inhaberpapier" ist; da es gegen die gewöhnlichen Rechtsbegeriffe sei, dafs jemand durch den blofsen Besitz eines über ein Darlehen ausgestellten Dokuments die Rechte eines wirklichen Gläubigers erwerbe, wenn er nicht allein unvermögend sei, darzuthun, dafs ihm dieselben auf legitimem Wege übertragen worden seien, sondern wenn ihm sogar das Gegenteil erwiesen werden könne, so folge daraus, dafs sie als Schuldverschreibungen gar nicht existieren könnten, sie seien etwas anderes — nämlich Geld[3].

Von älteren Schriftstellern, die sich aufser den genannten mit unserer Frage beschäftigt haben, verdient aber ganz besonders Beachtung der bereits mehrfach citierte G. Hartmann. Er knüpft die Begriffsbestimmung des Geldes im weiteren Sinne an eine im Verkehr faktisch gegebene Zweckbestimmung

[1] a. a. O. S. 6 ff.

[2] Deutsches Privatrecht II S. 22, cit. bei Kuntze S. 480. Die Ausführungen Ungers erinnern an Windscheids Bemerkungen zu unserer Frage: er hält die Banknote, weil sie zugleich Träger eines Forderungsrechts sei, für „mehr als das eigentliche Papiergeld". Pandekten Bd. II S. 34 N. 34; vgl. auch Savigny a. a. O. S. 413.

[3] Archiv N.F. Bd. IX (1851) S. 155.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

an, wenn er meint, dafs das Wesen dieses Geldes darauf beruhe, dafs es als solches keinen anderen Gebrauchszweck und -wert hat, als den: „Instrument des Verkehrs" zu sein (a. a. O. S. 34); und so kommt er denn zu dem Resultate, dafs die Banknote, obwohl sie „nach ihrem historischen Ursprung aus den alten Depositenbanken und besonders nach der Fassung, welche noch heutzutage diesen Noten übereinstimmend gegeben zu werden pflegt, als Träger einer Obligation aufzufassen sei" (a. a. O. S. 61), dafs sie trotzdem, weil sie „ihren ganzen Sinn und ihre ganze Bestimmung nur darauf habe, gleich den geprägten Münzen verausgabt zu werden und dauernd von Hand zu Hand zu gehen" (a. a. O. S. 33) unter den allgemeinrechtlichen Begriff des Geldes falle.

Womöglich noch entschiedener als diese älteren sprechen sich die meisten jüngeren Juristen für die Geldnatur der Banknote aus. Schon W. Endemann[1] sagt knapp und präcis: „Die Banknoten werden nicht geschaffen, um Schuldurkunden in die Welt zu setzen, sie sollen denselben Dienst leisten, den das Papiergeld leistet, sie sollen Zahlmittel sein, sie sind dazu bestimmt, als Geldzeichen die Stelle des baren Geldes zu vertreten, mithin Papiergeld"[2]. Ähnlich Beseler: „In wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht sind die Banknoten unter dem Papiergeld mitbegriffen; denn das Wesentliche ist, dafs sie dazu bestimmt sind, als gesetzliches Zahlungsmittel zu fungieren"[3]. Brunner[4] und Regelsberger[5] stimmen darin überein, dafs die Banknote zugleich Forderungspapier und Papiergeld sei, jenes nur gegen den Aussteller, dieses gegenüber Dritten. Der Präsident des Reichsbankdirektoriums R. Koch schliefst sich namentlich in seiner Abhandlung: „Geld und Geldwertzeichen" in Endemann's Handbuch, äufserlich an Gold-

---

[1] Im wesentlichen übereinstimmend Georg Hirth, Die Lösung der Banknotenfrage. Annalen 1874. S. 1631 ff.

[2] Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage. An. III S. 384.

[3] Deutsches Privatrecht I, S. 504.

[4] Endemann, Hdbch. Bd. II S. 204.

[5] Pandekten Bd. I S. 404.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

schmidt an, bei näherem Zusehen findet man jedoch, dafs er in der Regel ohne weiteres alle rechtlichen Eigenschaften des Papiergeldes auch der Banknote beilegt. Gierke bemerkt dazu ganz zutreffend: „Ein Vergleich der vom Verfasser für die Banknote aufgestellten materiellen Rechtssätze mit den vorher für das Papiergeld entwickelten Regeln zeigt, dafs der angebliche Wesensunterschied sich praktisch in nichts auflöst“ [1]. Gierke selbst spricht bei Gelegenheit der Besprechung des Koch'schen Werkes seine Ansicht dahin aus, dafs „in allen wesentlichen Punkten gerade nach deutschem Recht das Recht der Banknote mit dem Recht des Papiergeldes übereinstimme“ [2]. Auch in den Lehrbüchern des bürgerlichen Rechts von Cosack und Matthiafs wird den Banknoten Geldqualitität beigelegt; ersterer definiert Geld als die Sachen, „welche in erster Reihe dazu bestimmt sind, als Tauschmittel zu dienen“ [3], letzterer unterscheidet zwischen Geld „kraft Gewährung und Bestimmung des Verkehrs“ und Geld kraft „Rechtssatzes“; „Verkehrsgeld“ sind für ihn im Gegensatz zu Wechsel, Anweisungen, Cheks, Reichsschatzanweisungen, auch die Banknote [4] [5].

[1] Z. XXIX S. 251.

[2] a. a. O. S. 254.

[3] a. a. O. S. 134.

[4] a. a. O. S. 139. Vgl. Dernburg, Das bürgerliche Recht a. a. O u. Pandekten 5. Aufl. Bd. II S. 77: „Der Staat schafft Saatsgeld, aber er verbietet nicht den Umlauf anderen ‚freien‘ oder ‚usuellen‘ Geldes.“ Solches Geld bilden nach Dernburg in Deutschland aufser den Reichskassenscheinen auch die Banknoten.

[5] Ebenso verschieden wie die Ansichten der Theorie sind die der Praxis der höchsten Gerichte zu Grunde liegenden Anschauungen. So erging z. B. am 23. März 1853 ein Erkenntnis des Hofgerichts zu Darmstadt, dafs Papiergeld überhaupt kein Geld sei („dem Papiergeld geht die Eigenschaft des Metallgeldes ab, den angegebenen Wert des Vermögensstückes auch in sich selbst zu haben; an sich selbst so gut wie wertlos, gilt es nur durch die Autorität des Staates, der es mit einem Wertzeichen versieht und in ihm nicht das Geld selbst, sondern nur eine Anweisung zum Empfange von Metallgeld giebt. Wer in Papiergeld zahlen will, will aliud pro alio hingeben“). Vgl. Bopp, Beiträge

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

II. Eigene Ansicht.

§ 17. 1. Im allgemeinen.

Im ersten Teile dieses Abschnittes war es mein Bestreben, indem ich die einzelnen Ansichten über das Verhältnis der Banknote zum Gelde anführte, damit zugleich einen Überblick der verschiedenen Gründe zu geben, die für und gegen die Geldqualität der Banknote ins Feld geführt werden. Wenn wir diese gegeneinander abwägen und uns zugleich an das in den beiden ersten Abschnitten Gesagte erinnern, so kann es nicht zweifelhaft sein, wie die Antwort auf die gestellte Frage zu lauten hat: die Banknote ist ganz ohne Zweifel wirtschaftlich sowohl wie rechtlich eine Art Geld, eine Art Papiergeld. Freilich soll und darf diese Antwort keine absolute, unter allen Umständen passende sein; nicht jedes Stück Papier, das den Namen Banknote trägt, ist deswegen auch schon Papiergeld. Manche Schriftsteller, die entschieden gegen die Bezeichnung der Banknote als „Geld" aufgetreten sind, mögen vielleicht angesicht des Zustandes, in welchem sich das Zettelbankwesen gerade zu ihrer Zeit befand, vollkommen Recht gehabt haben; wenn z. B. berichtet wird, dafs eine Notenbank eines deutschen Kleinstaates ihre Mittel in einer

zur Beurteilung der oberstrichterlichen Rechtsübung. Stuttgart 1862. Nr. XXXI. Dagegen erkannte der I. Senat des Königl. Rhein. Appellationsgerichts am 25. März 1850: „Banknoten und Kassenanweisungen sind namentlich im Handelsverkehr als ein reelles und gültiges Zahlungsmittel zu betrachten." Vgl. Archiv für Civil- und Kriminalrecht der preufs. Rheinprovinz Bd. VL Teil I Nr. 58. Ebenso hielt das Königl. Obertribunal in Berlin die preufsischen Banknoten für Geld („Unter preufsischem Courant sei nicht blofs das nach dem Münzfufse von 1764 ausgeprägte Silber, sondern auch die preufsischen Kassenanweisungen und preufsischen Banknoten begriffen"). Vgl. Entscheidungen des Königl. Obertribunals Bd. LXX. Berlin 1873. S. 341. Entgegengesetzter Ansicht ist das Reichsgericht. Es erklärt (Entscheidungen Bd. XXII S. 267), dafs die Reichsbanknoten nicht Geld, sondern nichts als Inhaberpapier seien. Vgl. ferner Striethorst, Arch. f. Rechtsfälle. Berlin 1862. Bd. IVL S. 8. Busch, Arch. f. Handelsrecht Bd. XI S. 265, Bd. XXXIV S. 338 Nr. 133.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Cigarrenfabrik und in einer Fabrik für moussierende Weine anbrachte, von einer anderen, dafs sie ein Bergwerk unter der Bedingung kaufte, dafs die Kaufsumme mit ihren Noten bezahlt wurde[1], und wenn wir, auch abgesehen von solchen Einzelheiten, nur an das denken, was in § 13 dieser Arbeit über die Zustände des Notenbankwesens in Deutschland vor 1870 gesagt wurde, dann versteht man es allerdings recht wohl, dafs damals Wissenschaft und Verkehr sich manchmal sträubten, der Banknote Geldqualität beizulegen. Aber man darf nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und nicht auf Grund von Zuständen, die man gerade vor sich sieht, zu sehr generalisieren. Wenn Verfasser hier durchaus für den Geldcharakter der Banknote eintritt, so hat er damit lediglich die Noten der Banken im Auge, bei welchen zugleich der Staat nach den oben entwickelten Grundsätzen darüber wacht, dafs sie ihre Aufgabe, als Geld zu dienen, auch in Wirklichkeit erfüllen. Auch hier mufs allerdings wieder gewarnt werden vor einer Überschätzung des staatlichen Könnens. Wohl vermag der Staat die als Verkehrsgeld dienende Banknote auf die höhere Stufe des Währungsgeldes zu erheben, keineswegs aber kann er ihre Geldeigenschaft ohne weiteres hinwegdekretieren. Wenn daher z. B. auch das preufsische Gesetz vom 25. Mai 1857, betr. das Verbot der Zahlungsleistungen mittelst ausländischer Banknoten und Wertzeichen, bestimmt, dafs der, welcher ausländische Wertzeichen zur Leistung von Zahlungen ausgebe oder anbiete, mit einer polizeilichen Geldbufse bis zu 50 Thalern bestraft werde, so läfst es sich doch wohl denken, dafs in manchen Gegenden, namentlich etwa in Grenzdistrikten, trotz der Strafandrohung ausländische Banknoten als „Verkehrsgeld“ kursieren[2].

Im folgenden gilt es die hier verfochtene Ansicht, dafs

[1] Vgl. Scharling a. a. O. S. 218 N. 2.

[2] Mit dieser Möglichkeit rechnet übrigens auch der Gesetzgeber Im Schlufsparagraphen des angezogenen Gesetzes heifst es ausdrücklich, dafs das Gesetz im Wege königlicher Verordnung für einzelne Landesteile aufser Anwendung gesetzt werden kann, was auch thatsächlich wiederholt geschehen ist. Vgl. G.S. 1857 S. 1036; 1864 S. 313.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

unsere deutschen Banknoten als eine Art Geld zu betrachten seien, besonders auch mit Rücksicht auf die gegnerischen Meinungen, noch etwas näher zu begründen.

§ 18. 2. Die wirtschaftliche Geldqualität der Banknote.

Bereits mehrfach hatte ich Gelegenheit darauf hinzuweisen, dafs ich die besonders von der Bankingschool vertretene Ansicht, zwischen Banknoten und Kreditpapieren (Wechsel, Check etc.) bestehe kein wesentlicher Unterschied, nicht teile. Eine beachtenswerte Verschiedenheit liegt gewifs schon darin, ob irgend etwas als Zahlmittel benutzt wird, und ob es zu diesem Zwecke speciell ausgestellt wurde. Wie Endemann sagt: „Es liegt ein grofser Unterschied darin, ob das Papier nur Zahlungsmittel sein kann, in dem Sinne, wie in letzter Linie jede Wertsache oder jeder Wertträger, eben weil er einen gewissen übertragungsfähigen Wert in sich hat, zur Zahlung oder Wertübertragung gebraucht zu werden vermag — oder ob dasselbe eigens dazu bestimmt ist, Zahlungsfunktion zu haben“ [1]. Während der Wechsel und überhaupt die grofse Mehrzahl der Kreditpapiere in der Regel nur dem Bedürfnisse einer Stundung der Zahlung oder der Übertragung einer Forderung ihren Ursprung verdanken, ist es gerade der primäre Zweck der Banknote, die Stelle des Metallgeldes zu vertreten; nicht wird sie im Gegensatz zu allen Kreditpapieren um „individueller Geschäftszwecke und Veranlassungen“ willen ausgegeben.

Was speciell den Wechsel anbetrifft, so darf man doch nicht aufser acht lassen, dafs er, wenn er als Zahlmittel Verwendung finden soll, immer erst eine besondere Wertbestimmung (Diskontierung) erfordert; jeder, der einen Wechsel nimmt, ist sodann mit Rücksicht auf seine eigene Sicherheit verbunden, die Unterschriften zu prüfen, und endlich erfreut sich der Wechsel nur eines vorübergehenden Daseins, da er dazu bestimmt ist, am „Verfalltage“ einkassiert zu werden [2]. Übrigens

[1] Rechtsgutachten a. a. O. S. 381.

[2] cf. Seyd, Bullion and foreign exchanges. London 1868. Gold, silver and copper coins and banknotes, pass current, from hand to hand

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

ersetzt der Wechsel — im Gegensatze zur Banknote — als solcher noch kein Geld. R. Hildebrand hebt dies mit besonderem Nachdrucke hervor, indem er ausführt, der Wechsel diene in der Regel nur dazu, Forderungen von Personen zu Personen zu übertragen oder von einem Platze auf den anderen, d. h. eine Zahlung an Stelle einer anderen zu setzen, oder Zahlungen par distance in Zahlungen am Platze zu verwandeln, wodurch allerdings eine ausgedehntere Anwendung des Kompensationsverfahrens ermöglicht, aber doch unmittelbar noch kein Geld erspart werde[1]. Ebenso erhebliche Unterschiede ergeben sich, wenn wir die Banknote mit dem Check vergleichen: der Check will immer zur Zahlung präsentiert sein, ganz das Gegenteil ist bei der Banknote der Fall, wie weiter unten näher zu zeigen ist. Schon aus dem Grunde, weil der Checkinhaber nur selten bestimmt wissen wird, ob der Aussteller wirklich bei der Bank ein entsprechendes Guthaben stehen hat, und die Bank infolgedessen anstandslos zur Honorierung bereit ist, wird in der Regel jeder Check von dem Empfänger sofort zur Zahlung präsentiert. Der Check sowohl wie der Wechsel schliefslich sind auf ganz zufällige Summen ausgestellt, während die Banknote nur auf die runde Summe lautet.

Man wendet nun ein, die Banknote könne unmöglich „Geld“ sein, weil sie sozusagen auf der Stirne trage, dafs sie „Forderungspapier“ sei. Aber ich meine, dafs der Umstand, dafs die Banknote zugleich auch ein wirkliches Recht auf Einlösung in sich schliefst, nie und nimmer geeignet sein kann, ihr den Geldcharakter zu nehmen, zumal diese Forderung einen eigenartigen Charakter, eine ganz eigenartige Gestaltung annimmt. Höchst auffallend ist zunächst der Umstand, dafs sie unverzinslich ist; „eine unfruchtbare Obligation gilt aber,“ wie Kuntze meint, „im Verkehre überhaupt kaum als Obligation“[2].

---

without restrictions; they are therefore called „currency“. Bills of exchange are not currency, their transmission does not take place in the same free and simple manner.“

[1] a. a. O. S. 51.

[2] Inhaberpapiere S. 483.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Gerade aus dieser Unverzinslichkeit geht recht deutlich hervor, dafs der Verkehr die Banknote nicht wegen ihrer Leistungsfähigkeit als Geldforderungsschein, sondern wegen ihrer Leistungsfähigkeit für den Zahlungsmitteldienst schätzt, und der Einzelne zeitweilig in seinem „Kassenvorrat für Barzahlungen" aufbewahrt; „es ist ein unverständiger und schlechter Hauswirt", sagt Knies, „wer, sei es Papier- und Metallgeldvorräte, sei es Banknoten, ‚müfsig' liegen läfst, wenn seine Entschliefsung nicht gerade durch die Erwägung bestimmt werden mufs, dafs ihm zur Zeit nicht mit einem Vorrate von Geldforderungen, sondern nur mit einem Vorrate von Zahlungsmitteln gedient ist." Wem von den Tausenden und wieder Tausenden, die Banknoten in die Hand bekommen, wird es auch einfallen, diese nach Berlin oder Frankfurt oder München zu senden, um dort „Hartgeld" für sie zu bekommen! Gerade auf der Thatsache, dafs die Noten nur ganz ausnahmsweise zur Einlösung präsentiert werden, baut sich ja, wie wir gesehen haben, das ganze Notenbankwesen auf: es ist geradezu ein Lebensinteresse für jede Bank, dafs die Note möglichst lange nicht ausgeliefert, möglichst lange als „Geld" benutzt werde. Mit Rücksicht darauf wird alles Individuelle aus den Noten ferngehalten, sie werden auf runde Summen ausgestellt, grofse Mengen von Einzelnoten, die auf gleich grofse Beträge lauten, werden zur Erleichterung des Rechnens und der Zahlung ausgegeben; zunächst und zu wiederholten Malen enthalten die Noten die Summe Geldes, auf welche sie lauten; das noch dabei gedruckte Versprechen, dem Überbringer die bezeichnete Summe in Metallgeld auszuzahlen, wird schon äufserlich durch kleineren Druck, als, ich möchte geradezu sagen, „Nebensächliches" charakterisiert. Endlich ist das Forderungsrecht mit der Banknote so verbunden, dafs beide nicht mehr „dismembrierbar" sind: Verlust des Papieres ist mit absolutem Wertverlust verbunden, da es ein Aufgebotsverfahren für die Banknote nicht giebt[1] und andererseits kennt man keine Verjährung des durch die Banknote repräsen-

[1] Ein solches giebt es zwar auch nicht für Coupons, aber wenn ein solcher abhanden gekommen oder vernichtet ist, so kann der bis-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

tierten Anspruches, kurz, es kann kein Zweifel sein, dafs die auf der Banknote stehende „Einlösungsklausel" in erster Linie nicht als „Ausdruck des Schuldwillens" da ist, sondern nur als Hülfsmittel zur Aufrechthaltung des Kredits[1].

Aber abgesehen von alledem, glaube ich, dafs gerade die Nationalökonomen Unrecht thun, zur Begründung eines Unterschiedes zwischen Banknote und Geld auf die mit der ersteren verbundene Forderung so aufserordentlich grofses Gewicht zu legen. Ist denn nicht auch im Metallgeld, um von dem Papierwährungsgelde ganz abzusehen, eine gewisse „Forderung", wenigstens im socialökonomischen Sinne, eingeschlossen? Darf man nicht mit vollem Fug und Recht behaupten, dafs das einzelne Individuum, indem es ein Geldstück vielleicht für geleistete Arbeit in Empfang nimmt, damit zugleich eine Forderung gegen die Gesamtheit erwirbt, eine Forderung auf Grund des „Gesellschaftsvertrages", der das Geld „zum abstrakten Mittel zur Auflösung aller Vermögensstücke in blofse Quantitäten macht?" Wie sagt doch Bastiat: „Vaus avez un écu. Que signifie-t-il en vos mains? Cet écu témoigne que vous avez rendu un service à la société ... Il témoigne, en outre, que vous n'avez pas encore retiré de la société un service réel équivalent, comme c' était votre droit. Pour vous mettre à même de l'exercer, quand et comme il vous plaira, la société vous a donné un titre, un bon de la République ...[2]"

Ich komme zum letzten beachtenswerten Einwand, den

herige Inhaber, wenn er den Verlust dem Aussteller vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt hat, doch immerhin nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von dem Aussteller verlangen. Vgl. B.G.B. 804. 805.

[1] So auch schon in Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte Bd. X (1856) S. 117: „Die Einlösungsverpflichtung bei der Banknote ist nur Mittel zum Zwecke der Emission des fraglichen Papiers, nämlich um demselben die Erfüllung seiner Bestimmung, den Umlauf als Geld, zu sichern. Die Schuldbriefe auf den Inhaber dagegen sind nicht bestimmt, als Träger des allgemeinen Tauschmittels im täglichen Verkehr von Hand zu Hand zu gehen, sondern als Träger und Beweismittel einer Forderung zu dienen."

[2] Maudit argent p. 80, cit. bei Macleod a. a. O. S. 651.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

man gegen die wirtschaftliche Geldqualität der Banknote macht: sie habe keinen „inneren Wert". Was von diesem Einwand zu halten ist, suchte ich bereits im ersten Abschnitt darzulegen; ich darf also wohl hier auf das dort Gesagte Bezug nehmen. Nötig scheint es mir aber, an dieser Stelle auf den inneren Widerspruch hinzuweisen, den man vielfach, fast regelmäfsig, bei den Gegnern der hier vertretenen Ansicht findet. Mit wenigen Ausnahmen (z. B. Knies, Hildebrand) tragen diese kein Bedenken, das Papierwährungsgeld als Geld im volkswirtschaftlichen Sinne zu betrachten (vgl z. B. Wagner, Geld und Kredittheorie S. 63), und doch scheint dieses ebensowenig als „Wert an sich" wie die Banknote, es bezieht sich und lautet wie diese auf Metallgeld. „Kann denn," frage ich mit Knies[1], „eine Staatsgewalt, und wäre sie die gewaltsamste und hartnäckigste, einem Gegenstande, der als solcher für das Wirtschaftsleben der Menschen keinen Tauschwert hat, mittelst einer Vorschrift Tauschwert schaffen?" Kann die Staatsgewalt wirklich einem Stück Papier den Wert einer gewissen Anzahl Goldstücke verleihen? Die Bejahung dieser Frage ist ebenso absurd, wie etwa die Behauptung, der „allmächtige" Staat vermöge aus Papier Gold zu machen. Der Staat vermag ein Recht, nie aber einen Wert zu geben, dieser letztere ist ganz und gar ein Produkt des menschlichen Willens. Der Mangel der „unmittelbaren nationalökonomischen reellen Unterlage" kann auch keineswegs durch eine „publizistische Fiktion der Immanenz", wie Kuntze meint, ersetzt werden; ebensowenig führt die Ansicht Ströllls[2] zu einem haltbaren Resultat, der behauptet, von Fiktion könne man nur bei der Banknote sprechen, „beim Staatspapiergelde dürfe der Begriff Illusion der richtigere sein," da das Papiergeld an sich nichts weiter darstelle, „als eine Summe völlig wertloser Papierblätter, in denen die moderne Staatsfinanz eines ihrer famosesten und zugleich einträglichsten Wunder verrichtet habe." Eliminieren wir die Begriffe „Wunder", „Illusion" und ähnliche aus der Erörterung, so stehen wir vor der Alternative: ent-

[1] Geld S. 189.
[2] a. a. O. S. 6 u. 7.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

weder giebt es überhaupt kein Papiergeld oder aber auf den sogenannten „inneren Wert“ kommt es nicht an. Nur wenige sind konsequent genug gewesen, die erstere Folgerung aus ihrer Prämisse zu ziehen: Hildebrand z. B. spricht es in der That offen aus, dafs es in einem Lande, in welchem die Papierwährung sich völlig durchgesetzt habe, überhaupt kein Geld mehr gebe! Die Konsequenz wird aber wohl mehr als theoretische Erwägungen klar legen, dafs auch dieser letzte Einwand gegen den Geldcharakter der Banknote völlig unhaltbar ist. Die Banknote ist im wirtschaftlichen Sinne eine Art Geld, nämlich Kreditgeld; und zwar ist sie keineswegs ökonomisches „Falschgeld“ (siehe Seite 61). Ich würde den hiergegen geltend gemachten Grund überhaupt nicht erwähnen, wenn nicht so hervorragende Denker wie Victor Modeste und Cernuschi ihn so lebhaft verteidigten. Mit Emphase ruft Modeste aus: Votre payment à vue est immpossible! Est-il honnête de dire et d'écrire: Ceci est payable à vue, quand on sait, qu'on ne pourrait payer à vue? Ich möchte dem Franzosen antworten mit den Worten seines Landsmannes Courcelle Seneuil: Prévisions et probalités, sans aucun doute! Il n'y a dans tout cela nulle certitude absolue . . . Nous agissons et vivons sur des probabilités fondées sur les habitudes (Journ. des Econ. 66 III S. 314).

§ 19. 3. Die rechtliche Geldqualität der Banknote.

Bereits als es galt, die geschichtliche Entwicklung der Banknote zu schildern, wurde angedeutet, dafs diese vielfach die Stelle des Papierwährungsgeldes versah. Als „vollkommenes“ Papierwährungsgeld (siehe § 9 d. A.) wurden z. B. während der ersten Regierungsjahre Louis XV. die berüchtigten Lawschen Zettel benutzt, ferner die Noten der Banken von England während der Zeit der sogenannten Bankrestriktion, die Noten der Österreichisch-Ungarischen Bank (der früheren Österreichischen Nationalbank), von 1848 bis zur Gegenwart mit wenigen Unterbrechungen, die Noten der Banken von Frankreich von 1848—50 und wiederum 1870. Unvollkommenes, d. h. mit Zwangskurs versehenes aber einlösbares Papier-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

währungsgeld sind namentlich die Noten der Bank von England. Sie sind seit dem Jahre 1833 gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) jedes Privaten gegenüber seinem privaten Gläubiger, solange die Noten von der Bank prompt eingelöst werden. Gegenwärtig sind auch noch die Reichsbanknoten Schwedens auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1897 unvollkommenes Papierwährungsgeld. Diejenigen, welche überhaupt ein „Papiergeld" anerkennen, zweifeln in ihrer grofsen Mehrzahl nicht an dem Geldcharakter dieser „entarteten" Banknote. Die Währung wird ja geschaffen durch den Rechtssatz, nicht erst durch die „Produktion"; dieser letztere faktische Akt kann ganz wohl einzelnen Privatunternehmern überlassen werden. In solchen Fällen handelt der Ausgeber nur als Stellvertreter des Staates[1].

Schon darin, dafs die Banken kraft gesetzlicher Vorschrift sofort und ohne weiteres die Leistung des Papierwährungsgeldes übernehmen konnten, liegt ein Beweis dafür, dafs die Banknote auch vor Eintritt jener Bestimmung dem Gelde zum mindesten sehr nahe verwandt gewesen sein mufste. Man wird gewifs niemals auch nur den Versuch machen z. B. Checks zu gesetzlichen Zahlungsmitteln umzuwandeln, wie das ja bei der Banknote so häufig und meist mit vollem Erfolge geschehen ist. Dafs die Banknote bei ordnungsmäfsiger Verwaltung der Bank im Verkehre durchaus als „Geld" betrachtet wird, leugnet niemand; und nur verhältnismäfsig wenige verlangen, dafs die Gesetzgebung diese Verkehrsanschauung nicht unbeachtet lassen soll, gar manche, die theoretisch entschieden gegen Charakterisierung der Banknote als Geld auftreten, tragen keine Scheu, offen auszusprechen, dafs der Gesetzgeber sich über diese „dogmatischen Principien" hinweg

[1] Vgl. Gesetz der Norddeutschen Bundes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 § 5: Den Banknoten wird dasjenige Papiergeld gleichgeachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist, Z. Bd. XV S. 164. Vgl. ferner § 8 des Gesetzes betr. Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. Januar 1874 (R.G.Bl. S. 40) § 8.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

setzen müsse und der Rechtssatz der „durchschnittlich anzunehmenden Privatabsicht“ anzupassen sei[1].

Ich hoffe jedoch, schon bei der Auseinandersetzung meiner Ansicht über den Begriff des Geldes hinreichend begründet zu haben, dafs es keineswegs notwendig ist, einen Widerspruch der Verkehrsauffassung mit „dogmatischen Principien“ konstatieren zu müssen, um zu einem praktisch befriedigenden Resultate zu gelangen. Vor allem möchte ich auch hier noch einmal betonen, dafs der Zwangskurs allein keineswegs das Kriterium des Geldes schlechtweg, sondern nur einer bestimmten, wenn auch vielleicht „höheren“ Art des Geldes ist. Ebenso kann er im besonderen als die conditio sine qua non des Geldes im Rechtssinne betrachtet werden. Nur dann wird man zu einem, sowohl die Theorie wie die Praxis, befriedigenden Ergebnisse kommen, wenn man neben das Geld im Rechtssinne ersten Ranges, das Währungsgeld ein solches zweiten Ranges stellt, das Verkehrsgeld, und zu letzterem gehört eben die Banknote. Zu einer solchen Lösung des Problems wird man nicht nur gedrängt durch die Auffassung, die der Verkehr von der Banknote hat, auch die Stellung, die der Staat ihr gegenüber einnimmt (siehe §§ 12 und 12 d. A.) läfst sich voll und ganz nur begreifen, wenn man der Banknote rechtliche Geldqualität beilegt. Wenn die Banknote im Rechtssinne nichts anderes war, als ein „simpler Schuldschein“, dann wäre es doch, um W. Endemanns Worte zu gebrauchen, „das Wunderlichste und Ungerechtfertigtste von der Welt, dafs der Staat einzelne Unternehmungen, die Zettelbanken, mit dem Rechte, Schuldscheine in dieser Form auszugeben, ausschliefslich privilegierte . . . und wenn, wegen der Stellung der Scheine auf den Inhaber, nicht allen die Befugnis der Emission zukommen sollte, so wäre doch nicht der mindeste Grund, in-

[1] So Kuntze a. a. O. S. 486. Ähnlich Knies, Geld S. 302: „Das Interesse der Millionen von Menschen an dem Gebrauche der Banknote ist kein anderes als ihr Interesse an dem Gebrauche des Landesgeldes,“ — „der geldartige Gebrauch der Banknote in der Hand des grofsen Volkes ist es, was heutzutage entschieden überwiegend zu beherzigen ist.“

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

dem dieselbe so und sovielen Banken gewährt wird, sie anderen grofsen, gleich kreditwürdigen Unternehmungen unzugänglich zu machen[1]“ Eine ganze Reihe von Bestimmungen der Banknotengesetzgebung lassen sich nur dadurch motivieren, dafs die Ausstellung der Banknoten, weil sie im allgemeinen Bewufstsein dem Gelde als völlig gleich zur Seite gestellt wurden, von der Staatsgewalt für einen Eingriff in ihre Münzhoheit aufgefafst wurde, und deshalb der Staat berechtigt und verpflichtet war, Grenzen zu ziehen und nähere Regeln vorzuschreiben. Stein sagt geradezu: „Die Statuten der Gesellschaft werden daher zum Gesetz, und dieses Gesetz wird neben dem Münzgesetz das Papiergeldgesetz des Staates[2].“

Halten wir hier einen Augenblick inne und suchen uns ein Gesamtbild der bisherigen Erörterungen zu vergegenwärtigen, so werden wir uns gewifs sagen müssen, dafs es geradezu unbegreiflich sein würde, wenn die Gesetzgebung den Geldcharakter der Banknote unbeachtet liefse. In der That genügt schon eine oberflächliche Prüfung unserer Gesetze, um festzustellen, dafs ganz ohne Zweifel im Sinne unserer deutschen Gesetzgebung die Banknote eine Art Geld, eine Art Papiergeld ist; und zwar wird ihr Geldqualität beigelegt, keineswegs „auf Kosten der Deutlichkeit und Klarheit“ wie Laband meint (a. a. O. S. 182). Dasjenige Gesetz ist doch wohl das klarste und deutlichste, welches sich mit der allgemeinen Verkehrsauuffassung am wenigsten im Widerspruch befindet.

Schon nach den Bestimmungen des preufsischen allgemeinen Landrechts wurden die Noten der preufsischen Bank, welche im wesentlichen dasselbe waren, wie die heutige Reichsbanknote — ausdrücklich bestimmte § 33 des preufsischen Bank-

[1] Rechtsgutachten a. a. O. S. 387.

[2] a. a. O. S. 121. Ähnlich Ricardo a. a. O. S. 387; vgl. Seite 59 Anm. 2 dieser Arbeit. In Band XI des Archivs für öffentliches Recht S. 395 spricht Dr. Karl Helfferich von einem „Kassenkurs“, der den deutschen Banknoten beigelegt sei; während der gesetzliche Kurs zur Annahme in Zahlung zwinge, habe der „Kassenkurs“ den Zweck, zur Annahme in Zahlung zu bestimmen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

gesetzes, daſs im Privatverkehre die Annahme der Note überall eine freiwillige sei — als ein Papiergeld angesehen. Freilich werden im A.L.R. die Banknoten „mit den Pfandbriefen und und anderen auf jeden Inhaber lautenden Instrumenten“ zusammengestellt[1]; ausdrücklich bestimmt ferner Teil I Titel II § 11: „Unter barem Vermögen wird nur geprägtes Geld, auſser seltenen Münzen und Medaillen, ingleichen gemünztes Papier verstanden.“ Aber im § 28 Teil I Titel XVI heiſst es: „Geschieht die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners durch Geld oder durch Geld gleiche auf jeden Inhaber lautende Papiere, so wird solches eine Zahlung genannt.“ Hier hatte man wohl sicherlich unter Geld gleichen Papieren nur die Banknoten im Auge[2]. Auch Koch schlieſst sich in seinem Kommentar der Ansicht an, daſs die Noten der preuſsischen Bank im Verkehre und juristisch als Papiergeld zu behandeln seien[3]. Im Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen vom Jahre 1852 § 93 wurden zur Barschaft schon ausdrücklich gerechnet „solche öffentliche Kreditpapiere, welche im gewöhnlichen Verkehre zur Zahlung gebraucht werden[4].“ Als dann das deutsche Geld- und Münzwesen durch die Reichsgesetzgebung neu geregelt werden sollte, erkannte schon bei den Vorbesprechungen der Präsident des Reichskanzleramts „den unzertrennlichen Zusammenhang der Bank- und Münzgesetzgebung“ an; und der Finanzminister Camphausen erklärte, daſs seiner Ansicht nach zwischen Banknoten und Papiergeld kein diametral entgegengesetzter Unterschied bestehe. Da jedoch die Hoffnung, Banknoten- und Münzgesetz gleichzeitig vor den Reichstag zu bringen, nicht hatte erfüllt werden können, gab man wenigstens in einem Schluſsartikel (Art. 18) des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873

[1] Vgl. Teil I Titel II § 12, Titel XII § 415, Titel XX § 286; Teil II Tit. XX §§ 267. 1382 und 1183.

[2] So auch Keyſsner, Hinschius Zeitschr. Bd. II S. 129 i. f.

[3] 8. Aufl. S. 94 Nr. 13.

[4] Vgl. Kuntze a. a. O. S. 486 Note 31. Auch ist niemals bezweifelt worden, daſs nach österreichischem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch der daselbst häufig vorkommende Ausdruck Bargeld die Banknoten mit einbegreift. Vgl. Unger a. a. O. Note 17.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

die Richtung an, in welcher die Regelung der Bank- und Papiergeldfrage erwartet wurde. Was in aller Welt sollte denn hier Veranlassung gewesen sein, dafs in einem „Münzgesetze“ Präliminarbestimmungen betr. „Banknoten“ getroffen werden, wenn man sich nicht bewufst gewesen wäre, dafs diese mit den Münzen und dem Staatspapiergeld unter den einen allgemeinen Begriff „Geld“ fallen! Übrigens hatte sich schon die Reichsverfassung gegen die hier bekämpfte Auffassung erklärt, dafs bei einem Gelde im Rechtssinne von einer „Forderung“ nicht die Rede sein könne; aus der Fassung des Art. 4 Nr. 3 R.V., glaube ich, ist dies mit Sicherheit zu entnehmen, es heifst dort: „ . . . Die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde“ unterliege der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben. Es würde hier eine contradictio in adjecto vorliegen, wenn von fundiertem Papiergelde gesprochen würde, und zugleich Grundlage dieser Bestimmung die Annahme sei, dafs, wie Laband z. B. meint, der Wert des Papiergeldes lediglich auf dem Rechtssatze beruhe und keineswegs „auf dem Material und ebensowenig auf dem Kredit des Emittenten.“

In unserem geltenden Rechte finden wir eine ganze Reihe gesetzlicher Bestimmungen, die zugleich für Geld und Wertpapiere zutreffen; die Gesetze sprechen daher häufig in einem Satze von „Geld und Wertpapieren“ von „Geld und geldwerten Papieren“ oder auch von „Geld und anderen vertretbaren Sachen“. Es sei beispielsweise verwiesen auf B.G.B. §§ 232. 233. 235. 372. 607. 702. 783, H.G.B. §§ 429, 2. 462, K.O. §§ 129. 132. 137 . . . In diesen Fällen ist es — wenigstens in der Regel — schwierig und praktisch auch unerheblich, zu entscheiden, ob das Gesetz die Banknoten als „Geld“ oder als „Wertpapiere“ und dergl. behandelt wissen will. Immerhin bleiben aber noch eine ganze Reihe von Fällen übrig, wo es auch praktisch dringend notwendig erscheint, die Frage zu beantworten: Sieht das Gesetz in den Banknoten eine Art Geld?

Eine genauere Prüfung des für die Gegenwart mafs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

gebenden Gesetzgebungsmaterials wird in aller wünschenswerten Deutlichkeit zeigen, dafs die im ersten Abschnitte dieser Arbeit entwickelte Theorie sich mit der Gesetzgebung vollkommen deckt: Das geltende Recht kennt einen allgemeinen und einen speciellen Geldbegriff; der allgemeinere umfafst „Währungsgeld" und „Verkehrsgeld"; der speciellere nur das „Währungsgeld", dem ersteren Begriffe ist die Banknote unbedingt zu subsumieren. Man wird sich vergeblich bemühen, einen Gesetzparagraphen ausfindig zu machen, in welchem die Banknote lediglich als „Forderungspapier", als „Skripturobligation" behandelt wird. Schon das Bankgesetz vom 14. März 1875 rechnet die Banknoten ausdrücklich zum „Barvorrate" (§ 9 Abs. 1), und wenn der Gesetzgeber von „Barzahlung" spricht, wird gewifs niemand irgendwelche Bedenken tragen, zuzugeben, dafs event. auch in Banknoten „bar" ausgezahlt werden kann. Ein Beispiel: Nach § 115 Gewerbeordnung ist der Gewerbetreibende verpflichtet, die Löhne seiner Arbeiter „bar" auszuzahlen; thut er dies nicht, so wird er nach § 146 1 mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Dabei hat das Reichsgericht erkannt (E.Str. Bd. XXII S. 43), dafs die Vorschrift des § 115 sogar auch durch Fahrlässigkeit übertreten werden kann. Wie würde man allenthalben mit dem Kopfe schütteln, wenn nun einmal ein Gewerbetreibender, der einen Arbeiter mit einer Banknote bezahlt hat, wegen dieses „Verbrechens" strafrechtlich zur Verantwortung gezogen würde, weil die Banknote ja kein Geld, sondern nur ein Forderungspapier sei! Ganz ausdrücklich wird die durch die Banknote repräsentierte Forderung von allen anderen Kapitalforderungen im preufsischen Ergänzungssteuergesetze § 7b getrennt; hier wird gesagt: „Das sonstige Kapitalvermögen umfafst: a) verzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, b) bares Geld deutscher Reichswährung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine . . .[1]"

[1] Gesetzblat 1893 S. 136. Vgl. ferner die Verfügungen des preufsischen Justizministers vom 12. Dezember und 20. Dezember 1899 J.M.Bl.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Unsere Gesetzgebung behandelt jedoch nicht nur die Banknoten wie Geld, sie faſst sie auch thatsächlich mit unter den Begriff „Geld“ (im allgemeinen Sinne). Besonders interessant ist in dieser Hinsicht § 815 C.P.O.; es heifst da u. a: „gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern“ . . . . . „Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von seiten des Schuldners.“ Die ratio legis ist einfach die: wird Geld gepfändet, so bedarf es natürlich einer Verwertung der gepfändeten Sache durch Verkauf nicht, weil ja das Geld unmittelbar zur Befriedigung des Gläubigers verwendbar ist. Es ist nun bestritten, dafs hier unter Geld auch Banknoten verstanden seien[1]. M. E. durchaus mit Unrecht und ebensowenig ist die vermittelnde Ansicht Planck's haltbar: die Bestimmungen des § 815 finden nur definitive Anwendung bei Geldstücken, die der Gläubiger in Zahlung annehmen müsse, nur einstweilen bei Geldstücken oder Wertzeichen, welche der Gläubiger voraussichtlich in Zahlung nehmen werde. „Trifft diese Erwartung nicht zu, so hat der Gerichtsvollzieher nach den gewöhnlichen Regeln zu verkaufen.“ Die Bestimmungen des Paragraphen würden also der Chikane des Gläubigers Thor und Thüre öffnen. Das ist gewifs von dem Gesetze nicht beabsichtigt, vielmehr ist mit Sicherheit anzunehmen, dafs unter die Bestimmungen des § 815 auch die Banknote falle, solange der Verkehr sie mit dem Gelde auf gleiche Stufe stellt und

S. 627 u. 806. Auch im „Depotgesetze“ (3. Juli 1896) sind „Banknoten und Papiergeld“ ausdrücklich von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen. Die Erwähnung des „Papiergeldes“ im Gesetzestexte ist auf einen Beschluſs der Reichstagskommission zurückzuführen (Komment. S. 2). Offenbar sollen damit die Kassenscheine gemeint sein, diese sind aber ebensoviel und ebensowenig Papiergeld wie die Banknoten. Diese mifsglückte Terminologie kann natürlich für die juristische Konstruktion ebensowenig von Belang sein, wie es etwa der Umstand, dafs § 87 C.P.O. von einem Vollmachtsvertrage redet, für den Rechtsbegriff der Vollmacht ist.

[1] So Wilmowski-Levy 2. Aufl. S. 832. Dagegen wie hier Seuffert 7. Aufl. S. 916; Sarwey 2. Aufl. S. 197; Richard Schmidt, Lehrb. der C.P.O. S. 624; Koch, Geld und Wertpapiere im Civilprozefs in Busch, Deutscher C.P. Bd. III S. 363 u. Endemann, Der deutsche C.P. 1879 S. 200 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

solange der Gläubiger die Banknote eben so sicher und mit ebenso wenig Umständen „verwerten“ kann, wie etwa gepfändete Gold- und Silbermünzen. Nehmen wir nun aber einmal an, die Banknote sei kein „Geld“ im Sinne der C.P.O.; konsequent müfste man dann auch die sich aus folgendem Schuldscheine ergebende Forderung keine Geldforderung nennen:

„Ich bescheinige heute von X 200 Mark erhalten zu haben, die ich in 1 Monat in Reichsbanknoten wiederzuzahlen verspreche.“

Mithin würden hier die in den §§ 803 ff. der C.P.O. aufgestellten Bestimmungen bezüglich Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gar nicht in Anwendung kommen können; die Bestimmung des § 829: „Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen“, könnte nicht Platz greifen etc., Folgerungen, die doch jedenfalls scharf genug die Voraussetzungen, an die sie sich anknüpfen, als unrichtig zurückweisen.

Auch das Handelsgesetzbuch bietet für unsere Untersuchung reiches Material; hier läfst es sich besonders klar durch Beispiele zeigen, dafs unsere Gesetzgebung das Wort Geld zur Bezeichnung zweier verschiedener Begriffe gebraucht: § 39 H.G.B. verlangt von dem Kaufmann, dafs er bei Beginn seines Handelsgewerbes u. a. seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines „baren Geldes“ und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau verzeichne. Ich glaube, dafs man schon recht lange suchen müfste, ehe man einen Kaufmann finden würde, der seine „Banknoten“ unter Forderungen oder gar unter „sonstigen Vermögensgegenständen“ bucht. § 110 bestimmt für die offene Handelsgesellschaft, dafs das von einem Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten aufgewendete „Geld“ von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen sei. § 149 weist die Liquidatoren der offenen Handelsgesellschaft an, das Vermögen der Gesellschaft in „Geld“ umzusetzen . . . . .; in allen diesen Fällen hiefse es wahrhaftig Worte verschwenden, wenn man noch erst des langen und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

breiten begründen wollte, daſs hier das Gesetz als „Geld“ auch „gesetzlich zugelassene Noten deutscher Banken“ betrachtet. Dagegen wird nun im § 195 Abs. 3 i. f. H.G.B. der Begriff „Barzahlung“ folgendermaſsen erläutert: „Als Barzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.“ Man würde mithin geradezu vor einem Tohuwabohu stehen, wenn man nicht die oben ausgesprochene Behauptung, daſs unsere Gesetze neben dem speciellen Geldbegriff (= Währungsgeld) einen allgemeineren kennen, zugeben wollte.

In seiner Einführung (Band I S. 519) behauptet F. Endemann, daſs die „Eigenschaft als Geld“ einer Sache kraft positiver Rechtsvorschrift, heute ausschlieſslich kraft der der staatlichen Gesetzgebung zukomme. Die Unhaltbarkeit dieser Behauptung scheint Endemann selbst zu fühlen, er fügt nämlich gleich hinzu: „Daneben ist aber anzuerkennen, daſs Geld im weiteren Sinne auch andere Wertträger ohne Zwangskurs umfaſst“, um dann fortzufahren: „In diesem Sinne wird ‚Geld‘ im B.G.B. aber nicht gebraucht.“ Ich glaube, das Gegenteil ist unschwer zu beweisen.

§ 270 B.G.B. lautet:

„Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln.“

Die Bestimmung wäre wenigstens für gröſsere Forderungen so ziemlich pro nihilo, wenn sie für Banknoten nicht maſsgebend sein sollte. Nach § 370 ist der Überbringer einer Quittung ermächtigt, die quittierte Leistung in Empfnng zu nehmen. Würde nun die Quittung auf 100 Mark lauten und der Schuldner mit einem Hundertmarkscheine bezahlen wollen, so wäre der Überbringer, falls man die Geldqualität der Banknote in Abrede stellt, nicht in der Lage, dieselbe anzunehmen, weil er ja zur Annahme an Erfüllungsstatt nicht ermächtigt ist (vgl. Fischer-Henle zu § 370). Womöglich noch deutlicher beweisen einige Paragraphen des Familien- und Erbrechts, daſs Endemann's Ansicht irrig ist. § 1653 schreibt vor, daſs der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Vater „Geld“ seines Kindes nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für sich veräufsern und verbrauchen darf; § 1806 fordert von dem Vormunde, dafs er das zum Vermögen des Mündels gehörende „Geld“ verzinslich anlege und § 2119 trifft ähnliche Bestimmungen für den Vorerben. Sollte man denn wirklich glauben, dafs unsere Gesetzgeber so unglaublich thöricht gewesen sind — sit venia verbis —, dafs sie Schutzmafsregeln mit Rücksicht auf das „Kleingeld“ des Mündels etc. trafen, die für das „Grofsgeld“ — als solches betrachtet nun einmal die Verkehrsauffassung die Banknoten — nicht mafsgebend sind? Soll man wirklich bei Erforschung der scientia legis zu dem Resultate kommen, dafs etwa ein Vormund, der ein „Barvermögen von etlichen Tausend Mark, die allerdings — und das ist die Regel — in Hundert- oder Tausendmarkscheinen aufbewahrt werden, zu verwalten hat, diese Tausende nicht verzinslich anzulegen braucht, während er etliche zwanzig Mark, die zufälliger Weise durch „klingende Münze“ dargestellt werden, schleunigst auf Zins austhun mufs? Es wurde bereits darauf hingewiesen, dafs vielfach im B.G.B. von „Geld und Wertpapieren“ gesprochen wird; wenn auch praktisch nicht bedeutsam, so wäre es doch nicht uninteressant zu wissen, ob das Gesetz die Banknote dem „Gelde“ oder den „Wertpapieren“ unterordnet. § 234 bietet eine Handhabe zur Befriedigung dieser Neugierde. Nach § 232 kann der, welcher Sicherheit zu leisten hat, dies durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren bewirken. § 234 Abs. 1 Satz 1 lautet nun aber wörtlich:

„Wertpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswert haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf.“

Abs. 3 fügt hinzu:

„Mit Wertpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteilen des Kurswertes geleistet werden“ [1].

Dafs das Gesetz die Banknoten nicht diesen Vorschriften

[1] Man vgl. auch Gesetz über die Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 § 69.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

über „Wertpapiere“ unterwerfen will, wird wohl ebenso wenig bestritten werden, wie es selbstverständlich ist, dafs auch Banknoten zur Hinterlegung geeignet sind; der Schlufs ergiebt sich mithin ohne weiteres: Die Banknote ist eine Art Geld im Sinne des § 232 B.G.B.

Fügen wir noch hinzu, dafs für Reichs- und Landeskassen administrative Ermächtigungen erlassen sind, wonach diese angehalten sind, wenigstens unter gewissen Bedingungen Banknoten in Zahlung zu nehmen[1], der „Kassenkurs“ (vgl. Seite 134 Anm. 1) hier also einem „gesetzlichen Kurs“ sich bereits sehr nähert, so darf wohl behauptet werden, dafs das, was zu beweisen war, voll und ganz bewiesen ist: Die Banknote ist auch im Rechtssinne eine Art Geld.

Zum Schlusse möge hier noch ein kurzer Zusatz über die Banknote in ihrer Eigenschaft als Tilgungsmittel von Geldobligationen Raum finden. Die eigentliche Banknote ist lediglich ein Verkehrsgeld und daher ist, wie wir bereits in § 11 sahen, der Gläubiger, falls nicht etwa ausdrücklich die Zahlung in Banknoten bedungen ist und falls nicht etwa ein besonderes Gewohnheitsrecht Platz greift[2], zur Annahme von Banknoten nicht verpflichtet. Aber unrichtig ist es doch wohl, wenn Goldschmidt u. a. meinen, nur Zahlung in Währungsgeld sei

---

[1] Über die Annahme der Reichsbanknoten (u. Reichskassenscheine) bei Zahlungen bestimmt eine durch allgemeine Verfügung vom 11. Febr. 1876 (J.M.Bl. S. 35) den Justizbehörden zur Nachachtung mitgeteilte Verfügung des preufsischen Finanzministers vom 5. Jan. folgendes: „Eine Verpflichtung zur Annahme der Banknoten bei Zahlungen findet nicht statt und besteht insbesondere auch für die Königl. Kassen keine bezügliche Gesetzesverpflichtung. Ich bestimme jedoch, dafs die Reichsbanknoten von den Königl. Kassen bei allen den Nominalbetrag der Noten erreichenden resp. übersteigenden Zahlungen anzunehmen sind. Die Königl. Kassen werden die Reichsbanknoten demnächst bei ihren Zahlungen zu benutzen haben, indem zu erwarten ist, dafs dieselben als ein beliebtes Zahlungsmittel von Hand zu Hand gehen werden.“

[2] Keyfsner berichtet über ein Beispiel (Hinschius Z. I S. 133) für seine Zeit (der Aufsatz wurde 1868 veröffentlicht), dafs ein Handelsbrauch bestehe, demzufolge der Kaufmann verpflichtet sei, zur Tilgung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

wahre Erfüllung (solutio), jede Zahlung mit anderem „Gelde“ sei ein bloſses Geben an Zahlungsstatt (datio in solutum)[1]. Selbst wenn man nur auf die äuſsere Form der Banknote, ihren Forderungscharakter sieht, kann man immerhin mit Ravit und Hartmann darauf hinweisen, daſs es an und für sich mit dem Begriff der solutio sich vollkommen vereinbaren lasse, wenn die aufgehobene Obligation durch eine andere ersetzt werde[2]. Wie die Scheidemünzen nach unten sind, so sind die Banknoten nach oben, ebenso wie demjenigen „Zahlung“ geleistet wird, welcher mehr in Scheidemünzen nimmt, als er zu nehmen verpflichtet ist; ebenso wird man keine Bedenken tragen dürfen, von Erfüllung und nicht von Leistung an Erfüllungsstatt zu sprechen, wenn jemand statt Währungsgeld Banknoten angenommen hat[3]. Mit der entgegengesetzten Ansicht kann man übrigens auch wohl kaum die Verpflichtung der Banken, ihre Noten in jedem Betrage „in Zahlung zu nehmen“ in Einklang bringen. Diese Verpflichtung fällt, wie auch Mandry (a. a. O. S. 225 Anm. 15) mit Recht hervorhebt, mit der Einlösungspflicht keineswegs zusammen und bezieht sich auf solutio in technichem Sinne, nicht auf datio in solutum[4].

---

seiner Geldforderungen aus Handelsgeschäften von dem Schuldner preuſsische Kassenanweisungen, Darlehnsscheine, Noten der Preuſsischen Bank und der Obligationen der Privatbanken gleich dem Metallgeld in Zahlung zu nehmen.

[1] Vgl. die oben Seite 64 angeführte Entscheidung des Hofgerichts zu Darmstadt, das eine solutio nur bei Metallgeld Platz greifen läſst.

[2] Vgl. Karlowa, Kritische Vierteljahrsschrift Bd. 11 S. 558.

[3] Wie hier z. B. Unger a. a. O. S. 6 ff.; Beseler a. a. O. S. 504; Regelsberger a. a. O. S. 398; ferner Koch, Brunner, Gierke, W. Endemann. Anderer Ansicht auſser Goldschmidt besonders Kuntze und Knies; vgl. auch Voigtel, „Das Geld und die Geldpapiere als Tilgungsmittel der Geldobligation“, Hinschius Z. I S. 467.

[4] Vgl. auch die Seite 83 Anm. 2 citierte Verfügung vom 5. Januar bezw. 11. Februar 1876.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57142-0
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-09-19 19:46:28
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH